

2011

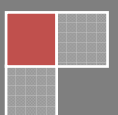
# Masterarbeit

Das Persönliche Budget nach § 17 Abs. 2 - 6  
SGB IX und die Auswirkungen auf den Rechts-  
status behinderter Menschen als Budgetnehmer  
im Hinblick auf Teilhabe am Arbeitsleben am  
Beispiel von Behindertenwerkstätten

vorgelegt von:  
Joachim Heghmans

Hochschule Niederrhein  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Master-Verbundstudiengang: Wirtschaftsrecht

1. Prüfer: Prof. Dr. Stephan Kreissl  
2. Prüfer: Anita Bennink



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis	V
Abbildungs- und Tabellenverzeichnis	VI
1. Einleitung	1
2. Das Persönliche Budget	4
2.1. Anspruchsberechtigte	4
2.2. Budgetfähige Leistungen	4
2.3. Eigenverantwortliches Handeln	6
2.4. Leistungsträger	7
2.5. Trägerübergreifendes Budget als Komplexleistung	9
2.6. Geld-, Sachleistungen und Bemessung des Persönlichen Budgets	11
2.7. Zielvereinbarung	12
2.8. Ablaufschema zur Umsetzung des Persönlichen Budgets	12
3. Teilhabe am Arbeitsleben	14
3.1. Überblick zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	14
3.2. Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets hinsichtlich Teilhabe am Arbeitsleben	16
4. Werkstätten für behinderte Menschen	20
4.1. Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen	20
4.2. Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen	21
4.3. Leistungsbereiche in Werkstätten für behinderte Menschen	24
4.3.1. Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	24
4.3.2. Arbeitsbereich	
4.4. Personelle Anforderungen an eine Werkstatt für behinderte Menschen	32
5. Einzelne Leistungsträger	35
5.1. Bundesagentur für Arbeit	37
5.2. Träger der Rentenversicherung	40
5.3. Träger der Sozialhilfe	43
5.4. Träger der Unfallversicherung	45
5.5. Träger der öffentlichen Jugendhilfe	46
5.6. Träger der Kriegsopferfürsorge	46
6. Persönliches Budget in Werkstätten für behinderte Menschen	48
7. Rechtsstellung behinderter Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen	54
7.1. Rechtsstellung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	54

7.2.	Rechtsstellung im Arbeitsbereich	56
8.	Übergangsgeld und Ausbildungsgeld im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich	61
8.1.	Übergangsgeld	61
8.2.	Ausbildungsgeld	65
9.	Arbeitsentgelt und Arbeitsförderungsgeld im Arbeitsbereich	67
10.	Sozialversicherung behinderter Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen	70
10.1.	Krankenversicherung	70
10.1.1.	Versicherungspflicht	71
10.1.2.	Berechnung und Entrichtung der Beiträge	73
10.1.3.	Kostenerstattung	74
10.2.	Pflegeversicherung	74
10.2.1.	Versicherungspflicht	74
10.2.2.	Berechnung und Entrichtung der Beiträge	75
10.2.3.	Kostenerstattung	76
10.2.4.	Beitragszuschlag	76
10.3.	Rentenversicherung	76
10.3.1.	Versicherungspflicht	77
10.3.2.	Berechnung und Entrichtung der Beiträge	78
10.3.3.	Kostenerstattung	81
10.4.	Arbeitslosenversicherung	81
11.	Teilzeitbeschäftigung	83
11.1.	Auswirkungen auf die Rechtsstellung	84
11.2.	Auswirkungen auf das Übergangsgeld und Ausbildungsgeld	86
11.3.	Auswirkungen auf das Entgelt und das Arbeitsförderungsgeld im Arbeitsbereich	86
11.3.1.	Auswirkungen auf den Grundbetrag	87
11.3.2.	Auswirkungen auf den Steigerungsbetrag	90
11.3.3.	Auswirkungen auf das Arbeitsförderungsgeld	90
11.3.4.	Zusammenfassung und das Dilemma der Werkstatt hinsichtlich Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes	92
11.4.	Auswirkungen auf die Sozialversicherung	94
12.	Verlust der Rechtsstellung als behinderter Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen und deren Auswirkungen	95
12.1.	Auswirkungen auf die Sozialversicherung	95
12.2.	Auswirkungen auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung	96

Anlage 1	Muster-Antragsformular für Leistungen durch ein trägerübergreifendes Budget	100
Anlage 2	Muster-Gesamtbescheid Persönliches Budget	104
Anlage 3	Muster-Werkstattvertrag	107
Quellenverzeichnis		109
Versicherung		111

## Abkürzungsverzeichnis

AB	Arbeitsbereich
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
BAG:WfbM	Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.
BBB	Berufsbildungsbereich
BudgetV	Budgetverordnung
BUrlG	Mindesturlaubsgesetz für Arbeitnehmer (Bundesurlaubsgesetz)
BVG	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
EV	Eingangsverfahren
Hrsg.	Herausgeber
i.V.m.	in Verbindung mit
KfürV	Verordnung zur Kriegsofopferfürsorge
SchwabAV	Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung
SGB	Sozialgesetzbuch
TVG	Tarifvertragsgesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
vgl.	vergleiche
WfB	Werkstatt für Behinderte
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen
WMVO	Werkstätten-Mitwirkungsverordnung
WVO	Werkstättenverordnung
z.B.	zum Beispiel

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

	Seite	
Abbildung 1:	Leistungsbeziehungen nach dem Sachleistungsprinzip	1
Abbildung 2:	Leistungsbeziehungen im Rahmen eines persönlichen Budgets	2
Abbildung 3:	Verankerung des Persönlichen Budgets in den einzelnen Leistungsgesetzen	8
Abbildung 4:	Beispiel für eine Komplexleistung „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“	9
Abbildung 5:	Ablaufschema zur Umsetzung des Persönlichen Budgets	13
Abbildung 6:	Aufgliederung von Werkstattleistungen	49
Abbildung 7:	Strukturebenen der Leistungsaufteilung in einer Werkstatt für behinderte Menschen	50
Abbildung 8:	Beispiel für die Berechnung des Übergangsgeld	65
Abbildung 9:	Arbeitsentgelt mit vollem Arbeitsförderungsgeld	69
Abbildung 10:	Arbeitsentgelt mit reduziertem Arbeitsförderungsgeld	69
Tabelle 1:	Ziele nach § 41 Abs. 2 SGB IX mit Verweis auf die Vorschriften für die institutionellen Rahmenbedingungen	32
Tabelle 2:	Zuständigkeit der Leistungsträger nach § 42 SGB IX unterteilt nach Eingangsverfahren (EV), Berufsbildungsbereich (BBB) und Arbeitsbereich (AB)	35
Tabelle 3:	Verteilung behinderter Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach Kostenträgern, Stand: 31.12.2010	36
Tabelle 4:	Verteilung behinderter Menschen im Arbeitsbereich nach Kostenträgern, Stand: 31.12.2010	36
Tabelle 5:	Anzahl Übergangs- und Ausbildungsgeldbezieher nach Leistungsträgern, Stand: 31.12.2010	61
Tabelle 6:	Anspruchsgrundlagen für das Übergangsgeld sowie Grundlagen für die Höhe und Berechnung des Übergangsgeld mit Verweisen auf SGB IX	62

## 1. Einleitung

Seit dem 1. Januar 2008 haben behinderte Menschen einen Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget.

Das Persönliche Budget soll vor allem die Selbstbestimmung und die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen fördern. Rechtsgrundlage des Persönlichen Budgets ist § 17 Abs. 2 – 6 SGB IX. In den einzelnen Leistungsgesetzen sowie der Budgetverordnung erfolgen Konkretisierungen. Das Persönliche Budget ist keine neue Leistung, sondern vielmehr eine neue Form der Leistungserbringung im Sozialrecht. An die Stelle der öffentlichen Bereitstellung und Finanzierung von rehabilitativen Einrichtungen und Dienste sollen die behinderten Menschen eine bedarfsorientierte Geldleistung erhalten. Diese Geldleistung können die behinderten Menschen gemäß ihren individuellen Vorstellungen und Bedürfnissen einsetzen.

Die Leistungsbeziehungen zwischen Leistungsträger, Anbieter (auch Leistungserbringer genannt) und den Menschen mit Behinderung stehen nach dem traditionellen Sachleistungsprinzip in einem Dreiecksverhältnis. (siehe hierzu Abbildung 1)

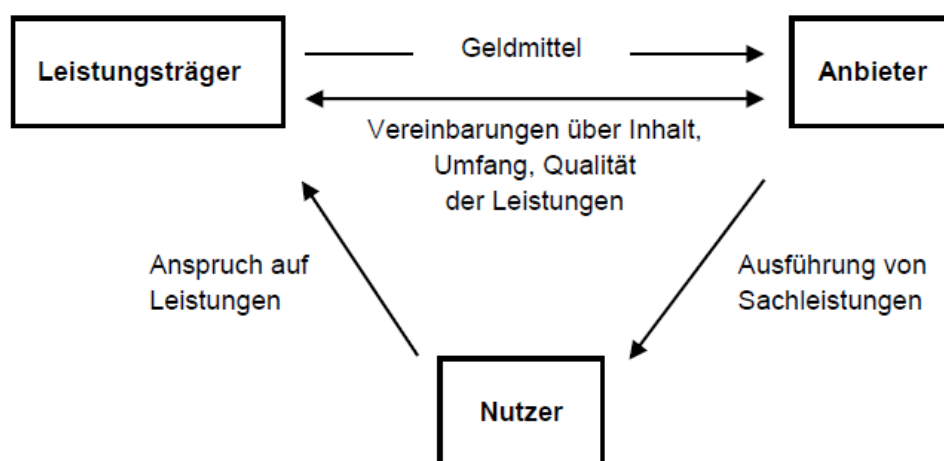


Abbildung 1: Leistungsbeziehungen nach dem Sachleistungsprinzip<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Entnommen aus: Wissenschaftliche Begleitforschung (2007): Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Budgets, Abschlussbericht 2007, S. 27.

Durch das Persönliche Budget soll unter anderem das bisherige Dreiecksverhältnis aufgelöst bzw. geschwächt werden und der Mensch mit Behinderung in den Mittelpunkt gerückt werden. (siehe hierzu Abbildung 2)

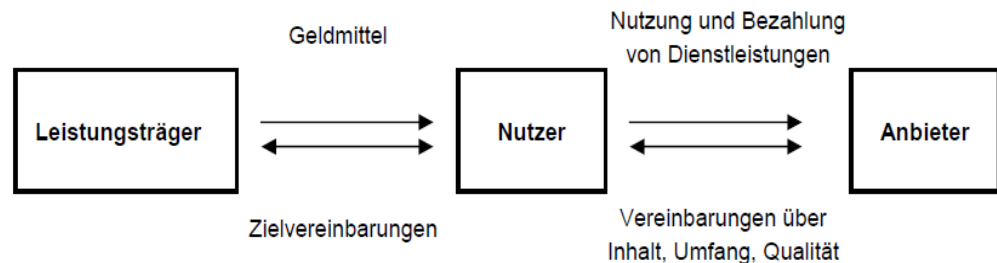


Abbildung 2: Leistungsbeziehungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets<sup>2</sup>

Leistungsberechtigte sollen nicht länger als Objekt wohlfahrtsstaatlicher Fürsorge (mit standardisierten Leistungen) versorgt werden, vielmehr wird ein neuer Kurs verfolgt, der

- die Subjektstellung des Einzelnen fördern,
- eine selbstbestimmte Lebensführung und
- die Eigenverantwortlichkeit für die Bewältigung von Lebenslagen unterstützen,
- Risiken der Ausgrenzung mindern oder beseitigen und
- die umfassende Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gesellschaft verwirklichen soll.<sup>3</sup>

Das Persönliche Budget nimmt unter anderem auch Einfluss auf die Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft und am Arbeitsleben. Einen besonderen Bereich zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen die Behindertenwerkstätten dar.<sup>4</sup> In einer Werkstatt für behinderte Menschen finden behinderte Menschen einen Platz, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

<sup>2</sup> Entnommen aus: Wissenschaftliche Begleitforschung (2007): Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Budgets, Abschlussbericht 2007, S. 28.

<sup>3</sup> Vgl. Wissenschaftliche Begleitforschung (2007): Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Budgets, Abschlussbericht 2007, S. 25.

<sup>4</sup> In den Gesetzen erfolgt die Bezeichnung Werkstatt bzw. Werkstätten für behinderte Menschen. Im Rahmen der Arbeit wird auch die Bezeichnung Werkstatt bzw. Werkstätten für behinderte Menschen weiter verwandt.

Die Einführung des Persönlichen Budgets kann folgendes bewirken:

- Die behinderten Menschen fragen vermehrt Angebote außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen nach und nehmen diese auch in Anspruch. Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf den Rechtsstatus der Budgetnehmer hat.
- Der Wunsch nach und die Nachfrage auf Teilzeit nimmt zu. Hier ergibt sich auch die Frage, welchen Einfluss eine Teilzeitbeschäftigung auf den Rechtsstatus der behinderten Menschen hat.

Der Rechtsstatus betrifft die Rechtsstellung, das Arbeitsentgelt und die besonderen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen.

Im Rahmen der Arbeit werden auch Daten von einer Beispielwerkstatt aufgeführt. Bei dieser Beispielswerkstatt handelt es sich um die Heilpädagogische Zentrum Krefeld – Kreis Viersen gGmbH. Das Heilpädagogische Zentrum wurde 1971 als gemeinnützige GmbH mit Sitz in Tönisvorst gegründet, um Menschen mit Behinderungen in betreuten Werkstätten eine angepasste Arbeit zu ermöglichen. Es hat neun Standorte im Kreis Viersen und in der Stadt Krefeld und verfügt über rund 2000 Arbeits- und Betreuungsplätze, die von ca. 450 Fachleuten aus pädagogischen und praktischen Bereichen geleitet werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Laufe der Arbeit in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es sind aber immer Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

## **2. Das Persönliche Budget**

Rechtsgrundlage des Persönlichen Budgets ist § 17 Abs. 2 – 6 SGB IX. Konkretisierungen erfolgen in den einzelnen Leistungsgesetzen und in der Budgetverordnung.

Gemäß § 17 Abs. 6 SGB IX wurde das persönliche Budget in der Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 31. Dezember 2007 erprobt. Seit dem 1. Januar 2008 besteht nach § 17 Abs. 2 i.V.m. § 159 Abs. 5 SGB IX ein Rechtsanspruch auf ein Persönliches Budget.

### **2.1. Anspruchsberechtigte**

Anspruchsberechtigt sind nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX Personen, die Leistungen zur Teilhabe beanspruchen können.

Behinderte oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SGB IX Leistungen nach dem Sozialgesetz (SGB) Neuntes Buch (IX) und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

Menschen sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sind Menschen von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

### **2.2. Budgetfähige Leistungen**

Leistungen zur Teilhabe können gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX auf Antrag auch durch ein Persönliches Budget ausgeführt werden,

um den Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Die Leistungen zur Teilhabe umfassen gemäß § 4 Abs. 1 SGB IX die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder
4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Zur Teilhabe werden gemäß § 5 SGB IX erbracht

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§§ 26 – 32 SGB IX),
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 33 – 43 SGB IX),
3. unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (§§ 44 – 54 SGB IX),
4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§§ 55 – 59 SGB IX).

Budgetfähig sind neben den Leistungen zur Teilhabe nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX darüber hinaus nach § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX erforderliche Leistungen der Krankenkassen und der

Pflegekassen, Leistungen der Träger der Unfallversicherung bei Pflegebedürftigkeit sowie Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe, die sich auf alltägliche und regelmäßig wiederkehrende Bedarfe beziehen und als Geldleistungen oder Gutscheine erbracht werden können.

An die Entscheidung über ein persönliches Budget ist der Antragsteller gemäß § 17 Abs. 2 Satz 5 SGB IX für die Dauer von 6 Monaten gebunden.

### **2.3. Eigenverantwortliches Handeln**

Das Persönliche Budget dient nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX dazu, dass der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich handelt. Es stellt sich hier die Frage, was unter dem Begriff „in eigener Verantwortung“ zu verstehen ist. Da er nicht mit der Geschäftsfähigkeit gleichzusetzen ist, muss es nach Ansicht von Wahrendorf auch möglich sein, einem geistig behinderten, nicht geschäftsfähigen Menschen ein Budget zuzugestehen.<sup>5</sup> Die Anforderung an „eigener Verantwortung“ ist unter der Anforderung an einer vollen Geschäftsfähigkeit angesiedelt.<sup>6</sup>

Der Paritätische Wohlfahrtsverband vertritt die Auffassung, dass das Gesetz keine Mindestanforderungen an einen Budgetnehmer hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit oder der Fähigkeit zur Selbstbestimmung stellt.<sup>7</sup> Die Inanspruchnahme von Beratung und Unterstützung ist sicherlich kein Ausschlusskriterium für das Persönliche Budget, da sogar nach § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann.

Auch wenn die Anforderung an die Fähigkeit eigenverantwortlich zu handeln geringer ist als an die Geschäftsfähigkeit, kann nach

---

<sup>5</sup> Vgl. V. Wahrendorf, in: Grube, Wahrendorf (Hrsg.), SGB XII – Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2010, § 57 Rn 8.

<sup>6</sup> Vgl. Bieritz-Harder, in: Münder, Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe, Lehr- und Praxis-Kommentar, 8. Auflage, Baden-Baden 2008 § 57 Rn 7.

<sup>7</sup> Vgl. Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Übergänge gestalten, individuelle Lösungen finden, 1. Auflage, Dezember 2009, S. 4.

Auffassung von Bieritz-Harder nach dem Wortlaut des Gesetzes ein Persönliches Budget für Personen, die stark in ihren kognitiven Fähigkeiten beeinträchtigt sind, nicht bewilligt werden.<sup>8</sup> Dem ist auch zuzustimmen. Die Aufnahme des Begriffes „in eigener Verantwortung“ in § 17 Abs. 2 Satz 1 SGB IX spricht dafür, dass der Gesetzgeber eine Einschränkung machen wollte. Ansonsten hätte er dies im Gesetzestext nicht mit aufnehmen müssen.

## 2.4. Leistungsträger

Bei der Ausführung des Persönlichen Budgets sind nach Maßgabe des individuell festgestellten Bedarfs nach § 17 Abs. 2 Satz 2 SGB IX und § 2 Satz 1 BudgetV die Rehabilitationsträger, die Pflegekassen und die Integrationsämter beteiligt. Die Rehabilitationsträger können nach § 6 Abs. 1 SGB IX sein:

1. die gesetzliche Krankenversicherung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,
3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen sowie die Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und für unterhaltssichernde und

---

<sup>8</sup> Vgl. *Bieritz-Harder*, in *Münder, Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe*, 8. Auflage, München 2008, § 57 Rn 8.

- andere ergänzende Leistungen,
5. die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferversorgung für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
  6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
  7. die Träger der Sozialhilfe für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und für Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Die Regelungen zum Persönlichen Budget nach § 17 Abs. 2 – 5 SGB IX gelten für alle Leistungsträger. In den einzelnen Leistungsgesetzen ist das Persönliche Budget nochmals verankert. (siehe hierzu Abbildung 3)

Arbeitsförderung	§ 103 SGB III
Gesetzliche Krankenversicherung	§§ 2 und 11 SGB V
Gesetzliche Rentenversicherung	§ 13 VI
Gesetzliche Unfallversicherung	§ 26 SGB VII
Kinder und Jugendhilfe	§ 35 a SGB VIII
Soziale Pflegeversicherung	§ 28 und § 35 a SGB XI
Sozialhilfe	§§ 57 und 61 SGB XII
Kriegsopferversorgung/-fürsorge	§ 27 d Abs. 3 BVG i.V.m. 5. und 6. Kapitel SGB XII, §§ 26, 26a BVG, §§ 1-17 KfürsV
Integrationsämter	§ 102 SGB Abs. 7 IX

Abbildung 3: Verankerung des Persönlichen Budgets in den einzelnen Leistungsgesetzen<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Entnommen aus: Wissenschaftliche Begleitforschung (2007); Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Budgets, Abschlussbericht 2007, S. 32.

## 2.5. Trägerübergreifendes Persönliche Budget als Komplexleistung

Das Persönliche Budget kann im Einzelfall je nach Leistungsanspruch von einem oder mehreren Leistungsträgern gewährt werden. Sind mehrere Leistungsträger beteiligt, wird das Persönliche Budget nach § 17 Abs. 2 Satz 3 SGB IX von den beteiligten Leistungsträgern trägerübergreifend als Komplexleistung erbracht. Die Leistungsberechtigten erhalten somit ein Gesamtbudget „wie aus einer Hand“. (siehe hierzu Abbildung 4)

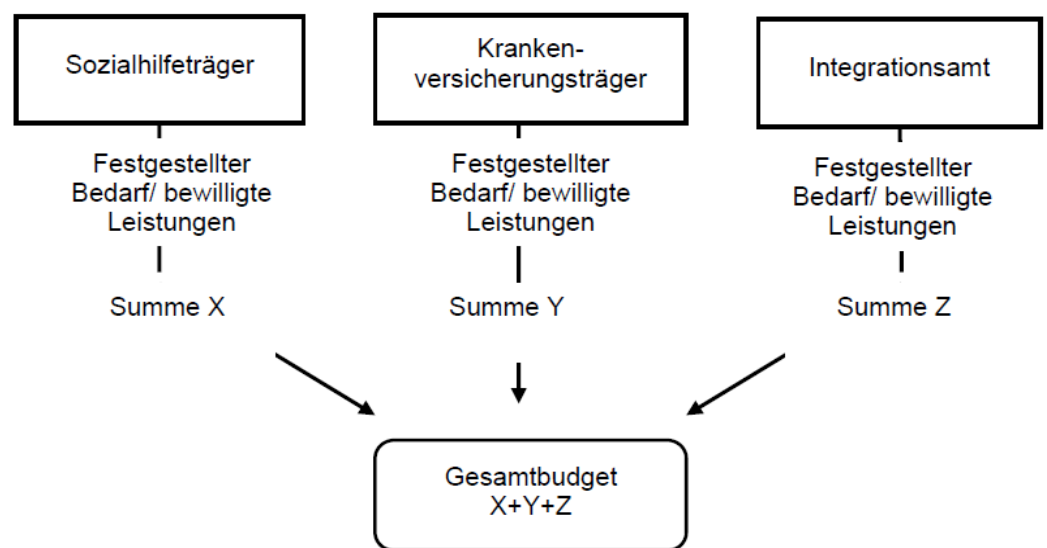


Abbildung 4: Beispiel für eine Komplexleistung „Trägerübergreifendes Persönliches Budget“<sup>10</sup>

Sofern Leistungen zur Teilhabe beantragt werden, stellt grundsätzlich der Rehabilitationsträger gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leitungsgesetz zuständig ist. Stellt der Rehabilitationsträger bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er nach § 14 Abs. 1 Satz 2 SGB IX den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Enthält das Persönliche Budget Leistungen mehrerer Leistungsträger – also im Falle eines trägerübergreifenden Persönlichen Budget – führt gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 SGB IX der nach § 14 zuständige der beteiligten Leistungsträger das weitere

<sup>10</sup> Entnommen aus: Wissenschaftliche Begleitforschung (2007): Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Budgets, Abschlussbericht 2007, S. 29.

Verfahren durch. Weiterhin ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 SGB IX in diesem Fall der nach § 14 leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich, dass die beteiligten Rehabilitationsträger miteinander und in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten die erforderlichen Leistungen funktionsbezogen feststellen und schriftlich so zusammenstellen, dass sie nahtlos ineinander greifen. Dieser Leistungsträger ist damit als Beauftragter für die trägerübergreifende Koordinierung der Leistungserbringung verantwortlich. Gemäß § 17 Abs. 4 Satz 2 SGB kann im Einverständnis mit dem Leistungsberechtigten auch ein anderer Träger Beauftragter werden.

Ziel der Komplexleistung ist die Erbringung einer zwischen den jeweils beteiligten Leistungsträgern abgestimmte Leistung, die bei den Leistungsberechtigten „aus einer Hand“ ankommt, ohne die Zuständigkeit der Leistungsträger zu ändern.<sup>11</sup>

Nach § 3 Abs. 1 BudgetV unterrichtet der Beauftragte unverzüglich die an der Komplexleistung beteiligten Leistungsträger über die Beantragung von Leistung in Form eines Persönlichen Budgets und holt von diesen Stellungnahmen ein.

Beispiel:<sup>12</sup>

„Frau Kugler hat aufgrund ihrer körperlichen Behinderung einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe gegenüber dem Träger der Sozialhilfe in Form von ambulant betreutem Wohnen. Gegenüber dem Träger der Rentenversicherung hat sie Anspruch auf Hilfen zur Mobilität, um an ihren Arbeitsplatz zu gelangen. Frau Kugler möchte die beiden Leistungen in einer gemeinsamen Summe von einer Behörde erhalten und beantragt deshalb beim Sozialhilfeträger ein trägerübergreifendes Budget.

Der Sozialhilfeträger als zuständige Behörde agiert nun als

---

<sup>11</sup> Vgl. *H. Haines*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 17 Rn 11.

<sup>12</sup> Beispiel entnommen aus: *Trendel*, Praxisratgeber Persönliches Budget, Regensburg 2008, S. 34f.

„Beauftragter“, setzt sich mit dem Träger der Rentenversicherung in Verbindung und holt dort eine Stellungnahmen zur Budgetfähigkeit und der Höhe der gewünschten Hilfe zur Mobilität ein (Teilbudget). Der Rentenversicherung formuliert zudem, was Ziel der Maßnahme sein soll.

Der Sozialhilfeträger seinerseits stellt ebenfalls die Höhe seines Budgetanteils und das Ziel seines Budgetanteils fest. Er schließt nun mit Frau Kugler eine entsprechende Zielvereinbarung ab und erlässt einen Bescheid über das trägerübergreifende Budget.“

## **2.6. Geld-, Sachleistungen und Bemessung des Persönlichen Budgets**

Persönliche Budgets werden nach § 17 Abs. 3 Satz 1 SGB IX in der Regel als Geldleistungen – bei laufenden Leistungen monatlich – ausgeführt. Laufende Geldleistungen werden nach § 3 Abs. 5 Satz 3 BudgetV im Voraus gezahlt. Damit soll sichergestellt werden, dass Budgetnehmer bei monatlich einzukaufenden laufenden Teilhabeleistungen nicht mit eigenen Mitteln in Vorleistung treten müssen. Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sind in begründeten Fällen Gutscheine auszugeben. Die Ausgabe von Gutscheinen ist sinnvoll, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass Geldleistungen für budgetfremde Zwecke verwendet werden.

Persönliche Budgets werden gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 SGB IX auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 1 SGB IX getroffenen Feststellungen so bemessen, dass der individuell festgestellte Bedarf gedeckt wird und die erforderliche Beratung und Unterstützung erfolgen kann. Nach § 17 Abs. 3 Satz 4 SGB IX soll dabei die Höhe des Persönlichen Budgets die Kosten aller bisher individuell festgestellten, ohne das Persönliche Budget zu erbringenden Leistungen nicht überschreiten.

## 2.7. Zielvereinbarung

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BudgetV wird zwischen der Antrag stellenden Person und dem Beauftragten eine Zielvereinbarung abgeschlossen. Diese Zielvereinbarung enthält gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BudgetV mindestens Regelungen über

1. die Ausrichtung der individuellen Förder- und Leistungsziele,
2. die Erforderlichkeit eines Nachweises für die Deckung des festgestellten individuellen Bedarfes sowie
3. die Qualitätssicherung.

Die Zielvereinbarung wird nach § 4 Abs. 3 BudgetV grundsätzlich für die Dauer des Bewilligungszeitraumes der Leistungen des Persönlichen Budgets abgeschlossen. Die Antrag stellende Person und der Beauftragte können die Zielvereinbarung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BudgetV aus wichtigem Grund kündigen, wenn Ihnen die Fortsetzung nicht zumutbar ist.

Beispiele für Budgetziele bei Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben können sein:

- Erlangung einer bestimmten beruflichen Qualifikation (Teilziel: Leistungsnachweise, Zwischenprüfungen, Beurteilungen),
- erforderliche Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes
- selbständige Existenz: Akquisition eines bestimmten Kundestammes innerhalb einer bestimmten Zeit.<sup>13</sup>

## 2.8. Ablaufschema zur Umsetzung des Persönlichen Budgets

In der Abbildung 5 wird die Leistungserbringung im Rahmen eines trägerübergreifenden Budgets aus Sicht der Antrag stellenden Person und aus Sicht der Leistungsträger gegenübergestellt:

---

<sup>13</sup> Vgl. Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Das Persönliche Budget – Handlungshilfe für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Stand 30.07.2008, S. 54.



Abbildung 5: Ablaufschema zur Umsetzung des Persönlichen Budgets<sup>14</sup>

Als Anlage 1 und Anlage 2 sind ein Muster „Antragsformular“ und ein Muster „Gesamtbescheid Persönliches Budget“ enthalten.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Entnommen aus: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.; Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“, Stand 1. April 2009, S. 77.

<sup>15</sup> Anlagen entnommen aus: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V.; Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“, Stand 1. April 2009, S. 66 – 69 und 70 –72.

### **3. Teilhabe am Arbeitsleben**

Unter 2.2 (Budgetfähige Leistungen) wurde bereits auf die Leistungen zur Teilhabe eingegangen. § 4 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX spricht die Teilhabe am Arbeitsleben an. Hiernach umfassen die Leistungen die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung, die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern.

Ein Ziel der Sozialleistungen im Rahmen des SGB IX ist die Förderung der Teilhabe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen an der Gesellschaft und insbesondere am Arbeitsleben.

Die behinderten Menschen ziehen aus der Arbeit für sich selbst ein Gewinn in Form persönlicher Befriedigung, in der Stärkung des Lebensmuts und durch die ständige Herausforderung ihrer Fähigkeiten und Fertigkeiten.<sup>16</sup>

#### **3.1. Überblick zu Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Leistungen zur Teilhabe im Arbeitsleben werden im fünften Kapitel in den §§ 33 – 43 des SGB IX geregelt.

Die erforderlichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden nach § 33 Abs. 1 SGB IX erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

Nachfolgend erfolgt ein kurzer Überblick über die verschiedenen Leistungsmöglichkeiten im Arbeitsleben.

---

<sup>16</sup> Vgl. *H. Haines*, in: *Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar*, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 4 Rn 12.

Die Leistungen umfassen nach § 33 Abs. 3 SGB IX insbesondere

1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich vermittlungsunterstützende Leistungen,
2. Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung,
- 2.a. individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung,
3. berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,
4. berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden,
5. Gründungszuschuss durch die Rehabilitationsträger,
6. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, um behinderten Menschen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.

§ 34 SGB IX sieht die Erbringung von Leistungen an Arbeitgeber vor.

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind dies insbesondere

1. Ausbildungszuschüsse zur betrieblichen Ausführung von Bildungsleistungen,
2. Eingliederungszuschüsse,
3. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb,
4. teilweise oder volle Kostenerstattung für befristete Probebeschäftigungen.

Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation werden in § 35 SGB IX aufgeführt. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IX werden die Leistungen durch Berufsbildungswerke, Berufsförderungswerke und vergleichbare Einrichtungen ausgeführt, soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlichen machen. Nach § 36 Satz 1

SGB IX werden die Leistungsberechtigten bei der Gewährung der beruflichen Rehabilitation nicht in den Betrieb der Einrichtung eingliedert und sind nach § 36 Satz 2 SGB IX keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

Das Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22.12.2008<sup>17</sup> hat mit Wirkung vom 30.12.2008 die Unterstützte Beschäftigung als neue Leistung eingeführt. Nach § 38 a Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist Ziel der unterstützten Beschäftigung, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zur ermöglichen und zu erhalten. Diese sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erfolgt außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die §§ 39 – 43 SGB IX beziehen sich auf Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen in Werkstätten. Hierauf wird im Laufe der Arbeit noch näher eingegangen.

### **3.2. Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets hinsichtlich Teilhabe am Arbeitsleben**

Durch das Persönliche Budget kann der Übergang von einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.

Beispiel:<sup>18</sup>

„Herr Meier ist 38 Jahre alt. Er ist wegen einer progressiven Muskeldystrophie auf einen Rollstuhl angewiesen und benötigt aufgrund seiner körperlichen Einschränkung Assistenz und Pflege. Hinzu kommt eine Lernbehinderung. Herr Meier arbeitet seit mehr als zehn Jahren im Produktionsbereich einer Werkstatt für behinderte

---

<sup>17</sup> Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 64, S. 2959 ff.

<sup>18</sup> Beispiel entnommen aus: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Übergänge gestalten, individuelle Lösungen finden, 1. Auflage 2009, S. 31.

Menschen. Er fühlt sich dort zunehmend unterfordert und strebt einen Arbeitsplatz außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen an. Da er sich bereits seit vielen Jahren für die Interessen behinderter Menschen einsetzt und ihm ein Verband der Behindertenselbsthilfe für zwei Tage in der Woche eine (nicht sozialversicherungspflichtige) Teilzeitbeschäftigung als Referent anbietet, beantragt er beim zuständigen Sozialhilfeträger seine Werkstattleistung in Form des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets. Der Verband schließt mit der Werkstatt, in der Herr Meier weiterhin drei Tage arbeitet, eine Kooperationsvereinbarung. Herr Meier bleibt formal Werkstattbeschäftigter mit den damit verbundenen sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen (Kranken-, Pflege-, und Rentenversicherung). Einen Teil des Persönlichen Budgets zahlt Herr Meier an die Werkstatt für behinderte Menschen. Einen weiteren Teil benötigt er für die Organisation seiner Assistenz während seiner Tätigkeit beim Verband.“

Weiterhin ist es auch möglich, dass im Rahmen eines Persönlichen Budgets Leistungen im Hinblick auf Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb und ohne Anbindung an eine Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch genommen werden können.

Beispiel:<sup>19</sup>

„Herr Reich ist 20 Jahre alt. Er hat eine sogenannte geistige Behinderung und einen daraus resultierenden hohen Hilfe- und Unterstützungsbedarf... Nach Einschätzung der zuständigen Arbeitsagentur kommt für Herrn Reich wegen seiner geistigen Behinderung und seines hohen Hilfebedarfs eine Ausbildung auf dem freien Arbeitsmarkt oder in einem Berufsbildungswerk nicht in Frage. Sie spricht sich für eine Aufnahme in den Eingangs-/ Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen aus. Die Eltern und auch Herr Reich wünschen sich eine Alternative zur Werkstatt für

---

<sup>19</sup> Beispiel auszugsweise entnommen aus: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., Übergänge gestalten, individuelle Lösungen finden, 1. Auflage 2009, S. 28 – 29.

behinderte Menschen und beantragen daher die Leistung des Eingangs-/Berufsbildungsbereichs in der Werkstatt (= Leistung der Bundesagentur für Arbeit) in Form des Persönlichen Budgets.

Herr Reich möchte mit Unterstützung einer Bildungsassistenz eine zweijährige berufliche Bildungsmaßnahme im Bereich "Hausmeister-tätigkeit" bei einem Radiosender absolvieren, bei dem er bereits ein Praktikum gemacht hat... Herr Reich nimmt mit Unterstützung seiner Eltern Kontakt zu einem Leistungserbringer auf, mit dessen Hilfe ein Konzept entwickelt wird...

Die Ausbildung wird durch einen früheren Mitarbeiter des Radio-senders mit Ausbildereignungsprüfung erfolgen, den der Leistungs-erbringer beschäftigt. Ziel der Maßnahme ist die berufliche Quali-fizierung bzw. die Einarbeitung des Herrn Reich in eine Anlerntätig-keit und ggf. ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungs-verhältnis... Der Leistungserbringer, der nicht Träger einer Werkstatt für behinderte Menschen ist, wird von der Bundesagentur für Arbeit in seiner Funktion als Reha-Einrichtung im Bereich Arbeit anerkannt. Die ersten Monate werden als Erprobungsphase unter Begleitung des Integrationsfachdienstes festgelegt.

Nach Abschluss der Zielvereinbarung und Erlass des Bewilligungs-bescheides schließen die Eltern als rechtliche Betreuer ihres Sohnes mit dem Leistungserbringer einen Dienstleistungsvertrag. Dieser schließt mit dem Radiosender als Beschäftigungsgeber einen Beschäftigungsvertrag..."

Es besteht auch die Möglichkeit innerhalb der Werkstätten für behinderten Menschen Leistungen im Rahmen eines Persönlichen Budgets anzubieten und zu beantragen.

In der Beispielwerkstatt wurden bislang im Hinblick der Teilhabe am Arbeitsleben für den Werkstattbereich keine Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets beantragt.

Diese mangelnde Akzeptanz des Persönlichen Budgets im Bereich der Teilhabe im Arbeitsleben herrscht flächendeckend. So wird zum

Beispiel in dem Abschlussbericht der Wissenschaftlichen Begleitforschung zur Erprobung des Persönlichen Budgets aus dem Jahr 2007 aufgeführt:

„Entwicklungspotential offenbart sich auch bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die bislang kaum in Form Persönlicher Budgets erbracht worden sind. Erfahrungen im Rahmen einiger bewilligter Budgets für Leistungen der beruflichen Bildung in der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit zeigen, dass die Umsetzung ein aktives Handeln seitens der Leistungsträger erfordert. Bezogen auf den Leistungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen erweist sich neben einer Differenzierung des Leistungsangebotes seitens der Einrichtungen vor allem eine Regelung im Hinblick auf den sozialversicherungsrechtlichen Status alternativer Beschäftigungsverhältnisse erforderlich.“<sup>20</sup>

Die Zurückhaltung im Hinblick auf die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets kann verschiedene Gründe haben:

- Es gibt für den möglichen Budgetnehmer keinen zusätzlichen Nutzen gegenüber der Sachleistung oder ein möglicher zusätzlicher Nutzen ist nicht erkennbar.
- Die rechtlichen Auswirkungen für den möglichen Budgetnehmer sind bei Inanspruchnahme des persönlichen Budget nachteilig oder nicht überschaubar.

Unter Punkt 6 wird noch dargestellt, wie Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen im Rahmen eines Persönlichen Budgets angeboten werden können.

---

<sup>20</sup> Wissenschaftliche Begleitforschung (2007); Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifender Budgets, Abschlussbericht 2007, S. 19.

## 4. Werkstätten für behinderte Menschen

Im Jahr 2008 waren in den 701 anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen<sup>21</sup> rund 279.500 behinderte Menschen beschäftigt.<sup>22</sup>

Gemäß § 39 SGB IX werden Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen erbracht, um die Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit der behinderten Menschen zu erhalten, zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen, die Persönlichkeit dieser Menschen weiterzuentwickeln und ihre Beschäftigung zu ermöglichen oder zu sichern.

§ 39 SGB IX stellt eine besondere Ausprägung des § 33 Abs. 1 SGB IX im Hinblick auf die Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen dar.<sup>23</sup> Gemäß § 33 Abs. 1 SGB IX werden zur Teilhabe am Arbeitsleben die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

### 4.1. Begriff und Aufgaben der Werkstatt für behinderte Menschen

Gemäß § 136 Abs. 1 Satz 1 SGB IX ist die Werkstatt für behinderte Menschen eine Einrichtung zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Sinne des Kapitels 5 des Teils 1 des SGB IX (§§ 33 – 43 SGB IX) und zur Eingliederung in das Arbeitsleben.

Nach § 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX hat sie denjenigen behinderten Menschen, die wegen der Art oder der Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen

---

<sup>21</sup> Das Verfahren zur Anerkennung als Werkstatt für behinderte Menschen ist in § 142 SGB IX geregelt. Die Bundesagentur für Arbeit führt im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe das Verfahren durch.

<sup>22</sup> Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Stand: Januar 2010, S. 120.

<sup>23</sup> Vgl. Cramer, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 39 SGB IX Rn 2.

Arbeitsmarkt beschäftigt werden können,

- eine angemessene berufliche Bildung und eine Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und
- zu ermöglichen, ihre Leistungs- oder Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Nach § 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX fördert die Werkstatt für behinderte Menschen den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Aus § 136 Abs. 1 SGB IX ergibt sich eine Doppelfunktion für die Werkstatt für behinderte Menschen: Sie ist sowohl eine Einrichtung, in der die Teilhabe behinderter Menschen vorbereitet wird, als auch eine Einrichtung, in der die Eingliederung in das Arbeitsleben auch tatsächlich bewirkt wird.<sup>24</sup> Daraus folgt, dass Leistungen auch dann erbracht werden, wenn das Ziel einer Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt trotz Förderung nicht erreicht wird und somit der behinderte Mensch in der Werkstatt verbleibt.

Die Werkstatt für behinderte Menschen verfügt nach § 136 Abs. 1 Satz 4 SGB IX über ein möglichst breites Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen. Diese Plätze werden im Regelfall in getrennten Bereichen zur Verfügung gestellt (Berufsbildungsbereiche und Arbeitsbereiche). Auf die einzelnen Bereiche wird nochmals unter Punkt 4.3 näher eingegangen.

#### **4.2. Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen**

Nach § 137 Abs.1 S. 1 SGB IX nehmen anerkannte Werkstätten diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB IX erfüllen,

---

<sup>24</sup> Vgl. *H. Haines/B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 136 Rn 5.

wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind.

Gemäß § 136 Abs. 2 S. 1 SGB IX steht die Werkstatt allen behinderten Menschen im Sinne des § 136 Abs. 1 SGB IX unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistungen erbringen werden.

Zusammenfassend müssen für die Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- der behinderte Mensch kann aufgrund Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden (§ 136 Abs. 1 S. 2 SGB IX),
- der behinderte Mensch erbringt – spätestens nach Teilnahme der Maßnahmen im Berufsbildungsbereich - ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Leistung (§ 137 Abs. 1 S. 1 SGB IX i.V.m. § 136 Abs. 2 S. 1 SGB IX).

Behinderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX. Hiernach sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Es ist nicht erforderlich, dass ein Grad der Behinderung nach § 69 SGB IX festgestellt wurde. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX mit einem Grad von wenigstens 50 oder eine Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX bei einem Grad der Behinderung von wenigstens 30 ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen.

Für die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen ist es

jedoch notwendig, dass entsprechende Leistungen durch einen Rehabilitationsträger erbracht werden. Diese richten sich nach den einzelnen Leistungsgesetzen in Verbindung mit dem SGB IX. In den Leistungsgesetzen ist der Behindertenbegriff zum Teil unterschiedlich bestimmt. (siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 5)

Ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung wird erbracht, wenn die Arbeitsleistung des behinderten Menschen für die Werkstatt wirtschaftlich verwertbar ist und das Arbeitsergebnis der Werkstatt insgesamt bereichert.<sup>25</sup> Eine Vorgabe betreffend der Arbeitsmenge oder –zeit kann dazu nicht gegeben werden, es reicht ein Minimum von dem behinderten Menschen erbrachter Arbeitsleistung aus.<sup>26</sup> Der Anspruch auf Aufnahme in einer Werkstatt für behinderte Menschen hängt somit nicht davon ab, ob die von den behinderten Menschen erbrachte Arbeitsleistung rentabel ist. In der Regel sind die Kosten für die Betreuung der behinderten Menschen höher als die Werkstatt mit ihrer Arbeit erwirtschaften kann.

Der Werkstatt für behinderte Menschen kommt als eine von mehreren Einrichtungsarten eine spezifische Funktion in der Kette der Rehabilitationseinrichtungen zu: Neben den Berufsförderungswerken, die für die Ausbildung und Weiterbildung (Umschulung) erwachsener behinderter Menschen zuständig sind, den Berufsbildungswerken, die für die Ausbildung jugendlicher behinderter Menschen verantwortlich sind, und weiteren beruflichen Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 30 SchwbAV ist die Werkstatt für behinderte Menschen das letzte Glied in der Kette dieser beruflichen Einrichtungen.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Vgl. *H. Haines/B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 136 Rn 13.

<sup>26</sup> Vgl. *H. Haines/B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 136 Rn 13.

<sup>27</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 136 SGB IX Rn 10.

### 4.3. Leistungsbereiche in Werkstätten für behinderte Menschen

In den Werkstätten für behinderte Menschen sind grundsätzlich folgende zwei Leistungsbereiche zu unterscheiden:

- Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich,
- Arbeitsbereich.

Die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich sind in § 40 SGB IX und die Leistungen im Arbeitsbereich sind in § 41 SGB IX aufgeführt.

#### 4.3.1. Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

In § 40 SGB IX werden die Leistungen nochmals nach dem Eingangsverfahren und dem Berufsbildungsbereich unterschieden.

Im **Eingangsverfahren** erhalten behinderte Menschen nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 3 Abs. 1 Satz 2 WVO Leistungen unter folgenden Zielsetzungen:

- Feststellung, ob die Werkstatt die geeignete Einrichtung für die Teilhabe des behinderten Menschen am Arbeitsleben ist sowie
- Feststellung, welche Bereiche und welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für den behinderten Menschen in Betracht kommen und
- Erstellung eines Eingliederungsplanes.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger schlagen in ihren Werkstattempfehlungen hinsichtlich des Eingliederungsplanes als Mindestinhalt Aussagen vor über

- das Ausmaß und die Auswirkungen der Behinderung,
- die individuelle Zielrichtung des Berufsbildungsbereiches,
- die gebotenen Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Eingangsverfahrens,

- erforderliche begleitende Maßnahmen im Berufsbildungsbereich und
- die Perspektiven im Hinblick auf den anzustrebenden Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.<sup>28</sup>

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 WVO führt die Werkstatt im Benehmen mit dem zuständigen Rehabilitationsträger das Eingangsverfahren durch.

Dadurch hat der Rehabilitationsträger Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme, insbesondere zu inhaltlichen Methoden des Eingangsverfahrens. An die Stellungnahme ist die Werkstatt zwar nicht gebunden, jedoch hat der zuständige Rehabilitationsträger erheblichen Einfluss auf die Gestaltung des Eingangsverfahrens, da der behinderte Mensch und mittelbar die Werkstatt für behinderte Menschen von der Gewährung der entsprechenden Leistung abhängig ist.<sup>29</sup>

Das Eingangsverfahren ist generell durchzuführen. Ohne ein Eingangsverfahren kommen Leistungen im Berufsbildungsbereich nicht in Betracht.<sup>30</sup>

Die Leistungen im Eingangsverfahren werden nach § 40 Abs. 2 Satz 1 SGB IX und § 3 Abs. 2 Satz 1 WVO für drei Monate erbracht. Die Leistungsdauer kann nach § 40 Abs. 2 Satz 2 SGB IX und § 3 Abs. 2 Satz 2 WVO auf bis zu vier Wochen verkürzt werden, wenn während des Eingangsverfahrens festgestellt wird, dass eine kürzere Leistungsdauer ausreichend ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 WVO gibt der nach § 2 Abs. 1 WVO gebildete Fachausschuss zum Abschluss des Eingangsverfahrens auf Vorschlag des Trägers der Werkstatt und nach Anhörung des

---

<sup>28</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Werkstattempfehlungen, Stand. 1.1.2010, Nr. 4.1.3.b Abs. 2.

<sup>29</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 3 WVO Rn 14.

<sup>30</sup> LSG Baden Württemberg, Urteil vom 14.08.2002, L 13 AL 23810/02 ER-B.

behinderten Menschen, gegebenenfalls auch seines gesetzlichen Vertreters, unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, eine Stellungnahme gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger ab. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die in § 3 Abs. 1 Satz 2 WVO vorgesehenen Feststellungen.

Die Stellungnahme des Fachausschuss hat lediglich die Bedeutung einer Empfehlung. Mit ihr muss sich der Rehabilitationsträger zwar auseinandersetzen, sie bindet ihn aber nicht.<sup>31</sup> Ob und welche Leistungen im Einzelfall im Anschluss des Eingangsverfahrens erbracht werden, entscheidet letztendlich der zuständige Rehabilitationsträger.

Nach § 40 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX erhalten behinderte Menschen Leistungen im **Berufsbildungsbereich**, wenn diese erforderlich sind

- um die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen und
- erwartet werden kann, dass der behinderte Mensch nach Teilnahmen an diesen Leistungen in der Lage ist, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 136 SGB IX zu erbringen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 WVO fördert die Werkstatt die behinderten Menschen so, dass sie spätestens nach der Teilnahme an Maßnahmen des Berufsbildungsbereichs in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Sinne des § 136 Abs. 2 SGB IX zu erbringen.

Das Angebot an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben soll gemäß § 4 Abs. 2 WVO möglichst breit sein, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit,

---

<sup>31</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX, Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 40 Rn 24.

Entwicklungsmöglichkeiten sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen.

Nach § 4 Abs. 3 WVO sind die Lehrgänge in einen Grund- und in einen Aufbaukurs von in der Regel je zwölfmonatiger Dauer zu gliedern.

Die Zielsetzungen des Grundkurses gemäß § 4 Abs. 4 WVO sind:

1. die Vermittlung von Fertigkeiten und Grundkenntnissen verschiedener Arbeitsabläufe,
2. die Vermittlung und Übung manueller Fertigkeiten im Umgang mit verschiedenen Werkstoffen und Werkzeuge,
3. die Vermittlung von Grundkenntnissen über Werkstoffe und Werkzeuge,
4. die Steigerung des Selbstwertgefühls des behinderten Menschen,
5. die Förderung des Sozial- und Arbeitsverhaltens,
6. die Feststellung der Schwerpunkte der Eignung und Neigung.

Im Aufbaukurs sollen gemäß § 4 Abs. 5 WVO

- Fertigkeiten mit höherem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen vermittelt,
- vertiefte Kenntnisse über Werkstoffe und Werkzeuge vermittelt sowie
- die Fähigkeit zu größerer Ausdauer und Belastung und zur Umstellung auf unterschiedlichen Beschäftigungen im Arbeitsbereich geübt werden.

Die Leistungen im Berufsbildungsbereich werden nach § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB IX für zwei Jahre erbracht. Nach § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB IX werden sie in der Regel für ein Jahr bewilligt. Sie werden nach § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB IX für ein weiteres Jahr bewilligt, wenn auf Grund einer rechtzeitig vor Ablauf des Förderzeitraums

nach § 40 Abs. 3 Satz 2 SGB IX und § 4 Abs. 6 Satz 3 WVO abzugebenden fachlichen Stellungnahme die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen weiterentwickelt oder wiedergewonnen werden kann.

Die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich stellen keine Berufsbildung im Rechtssinne dar.<sup>32</sup>

Nach § 4 Abs. 1 WVO sind die Maßnahmen im Berufsbildungsbereich im Benehmen mit dem im Berufsbildungsbereich und dem im Arbeitsbereich zuständigen Rehabilitationsträger durchzuführen.

Auf die in § 40 SGB IX aufgeführten Leistungen haben die behinderten Menschen gegen den zuständigen Rehabilitationsträger unter den in den Leistungsgesetzen genannten weiteren Voraussetzungen einen Rechtsanspruch (so auch die Formulierung in § 40 Abs. 1 SGB IX „erhalten“).<sup>33</sup>

Nach § 42 Abs. 1 SGB IX erbringen die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

1. die Bundesagentur für Arbeit,
2. die Träger der Unfallversicherung,
3. die Träger der Rentenversicherung und
4. die Träger der Kriegsopferfürsorge.

Für die in § 42 Abs. 1 SGB IX aufgeführten Leistungsträger gelten jeweils die maßgeblichen Leistungsgesetze. Auf die einzelnen Leistungsträger bzw. Kostenträger wird unter Punkt 5 eingegangen.

---

<sup>32</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 40 Rn 27.

<sup>33</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 40 SGB IX Rn 11.

### 4.3.2. Arbeitsbereich

In § 41 Abs. 1 SGB IX werden die Voraussetzungen für Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen beschrieben. Hiernach erhalten behinderte Menschen Leistungen im Arbeitsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen, bei denen

1. eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder
  2. Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung oder berufliche Ausbildung (§ 33 Abs. 3 Nr. 2 bis SGB IX)
- wegen der Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder in Betracht kommen und
  - die in der Lage sind, wenigstens ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen.

Nach § 41 Abs. 2 SGB IX haben die Leistungen im Arbeitsbereich folgende Ziele:

1. Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechenden Beschäftigung,
2. Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit sowie
3. Förderung des Übergangs geeigneter behinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen.

Die institutionellen Rahmenbedingungen der Werkstatt für behinderte Menschen sind in § 136 SGB IX (siehe hierzu Punkt 4.1) und § 5 Abs. 1 WVO vorgeschrieben.

Gemäß § 5 WVO werden an die Werkstatt für behinderte Menschen für den Arbeitsbereich folgende Anforderungen gestellt:

1. "Die Werkstatt soll über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen verfügen, um Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung der behinderten Menschen soweit wie möglich Rechnung zu tragen."
2. "Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen..."
3. "Zur Erhaltung und Erhöhung der im Berufsbildungsbereich erworbenen Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des behinderten Menschen sind arbeitsbegleitend geeignete Maßnahmen durchzuführen."
4. "Der Übergang von behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern, insbesondere auch durch die Einrichtung einer Übergangsgruppe mit besonderen Förderangeboten, Entwicklung individueller Förderpläne sowie Ermöglichung von Trainingsmaßnahmen, Betriebspraktika und durch eine zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen..."

Das erste Leistungsziel nach § 41 Abs. 2 SGB IX, eine der Eignung und Neigung des behinderten Menschen entsprechende Beschäftigung im Arbeitsbereich der Werkstatt zu sichern, setzt ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen voraus. Dies spiegelt sich auch in den institutionellen Rahmenbedingungen der Werkstatt für behinderte Menschen in § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX und § 5 Abs. 1 WVO wider. Da die Bedürfnisse der behinderten Menschen sich nach Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit, Eignung und Neigung unterscheiden, muss folglich eine Auswahl unter verschiedenartigen Arbeitsplätzen und eine Verteilung auf unterschiedliche Arbeits-

plätze möglich sein.<sup>34</sup> In anerkannten Werkstätten gibt es beispielsweise Arbeitsplatzangebote in den Bereichen Verpackung, Montage, Garten- und Landschaftsbau, Druckerei, Holzverarbeitung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Sozialhilfeträger sieht für das zweite Leistungsziel nach § 41 Abs. 2 SGB IX (Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen) folgende Maßnahmen als angemessen und geeignet an, um die Fähigkeiten der behinderten Menschen in den Bereichen

- Lesen, Schreiben, Rechnen,
- Mobilität und Orientierung,
- Kooperation und Kommunikation mit anderen behinderten Menschen, Vorgesetzten und dem sonstigen Umfeld,
- Eigenverantwortliche Lebensbewältigung,
- Festigung des Selbstwertgefühls

erhalten und erhöhen bzw. entwickeln.<sup>35</sup>

Die Anforderungen an die Werkstatt im Hinblick auf das zweite Leistungsziel sind in § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX und § 5 Abs. 3 WVO dargestellt.

Das dritte Leistungsziel nach § 41 Abs. 2 SGB IX (Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt) spiegelt sich an den Anforderungen an die Werkstatt gemäß § 136 Abs. 1 Satz 3 SGB IX und § 5 Abs. 4 WVO wider.

§ 5 Abs. 4 WVO nennt als geeignete Maßnahmen zur Realisierung des dritten Leistungsziels

- Einrichtung einer Fördergruppe mit besonderen Förder-

---

<sup>34</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 41 Rn 22.

<sup>35</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Werkstattempfehlungen, Stand. 1.1.2010, Nr. 6.2. Abs. 4.

angeboten,

- Entwicklung individueller Förderpläne,
- Trainingsmaßnahmen,
- Betriebspraktika und
- zeitweise Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen.

In der Tabelle 1 werden hinsichtlich den Leistungszielen nach § 41 Abs. 2 SGB IX auf die entsprechenden Vorschriften für die institutionellen Rahmenbedingungen verwiesen.

Ziele nach	institutionelle Rahmenbedingungen aufgeführt in	
§ 41 Abs. 2 Nr. 1	§ 136 Satz 2 Nr. 1 SGB IX	§ 5 Abs. 1 WVO
§ 41 Abs. 2 Nr. 2	§ 136 Satz 2 Nr. 2 SGB IX	§ 5 Abs. 3 WVO
§ 41 Abs. 2 Nr. 3	§ 136 Satz 3 SGB IX	§ 5 Abs. 4 WVO

Tabelle 1: Ziele nach § 41 Abs. 2 SGB IX mit Verweis auf die Vorschriften für die institutionellen Rahmenbedingungen

Nach § 42 Abs. 2 SGB IX erbringen die Leistungen im Arbeitsbereich

1. die Träger der Unfallversicherung
2. die Träger der Kriegsofopferfürsorge
3. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe
4. im Übrigen die Träger der Sozialhilfe.

Für die in § 42 Abs. 2 SGB IX aufgeführten Leistungsträger gelten jeweils die maßgeblichen Leistungsgesetze. Auf die einzelnen Leistungsträger bzw. Kostenträger wird unter Punkt 5 noch näher eingegangen.

#### **4.4. Personelle Anforderungen an eine Werkstatt für behinderte Menschen**

Nach § 9 Abs. 1 WVO muss die Werkstatt über Fachkräfte verfügen, die erforderlich sind, um ihre Aufgaben entsprechend den jeweiligen

Bedürfnissen der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer individuellen Förderung von behinderten Menschen, erfüllen zu können.

Das Zahlenverhältnis von Fachkräften zur Arbeits- und Berufsförderung soll gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 WVO

- im Berufsbildungsbereich 1:6 und
- im Arbeitsbereich 1:12

betragen.

In der Praxis werden die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung auch als Gruppenleiter bezeichnet. Ein Gruppenleiter im Berufsbildungsbereich ist somit in der Regel für sechs behinderte Menschen und ein Gruppenleiter im Arbeitsbereich in der Regel für zwölf behinderte Menschen zuständig.

Die Fachkräfte sollen nach § 9 Abs. 3 Satz 3 WVO in der Regel Facharbeiter, Gesellen oder Meister mit einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung in Industrie oder Handwerk sein; weiterhin müssen sie pädagogisch geeignet sein und über eine sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen.

Über die sogenannte sonderpädagogische Zusatzqualifikation verfügen die Gruppenleiter in der Regel bei der Einstellung noch nicht. Die Gruppenleiter erwerben diese Zusatzqualifikation im Regelfall im Laufe der ersten Jahre der Beschäftigung.

Für das Eingangsverfahren sieht die Werkstättenverordnung kein zusätzliches Personal vor. Nach § 9 Abs. 4 WVO sollen zur Durchführung des Eingangsverfahrens Fachkräfte des Berufsbildungsbereichs und der begleitende Dienste eingesetzt werden.

Die Werkstatt muss weiterhin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WVO zur pädagogischen, sozialen und medizinischen Betreuung der behinderten Menschen über begleitende Dienste verfügen, die den

Bedürfnissen der behinderten Menschen gerecht werden. Nach § 10 Abs. 2 WVO sollen in der Regel für je 120 behinderte Menschen ein Sozialpädagoge oder ein Sozialarbeiter zur Verfügung stehen; darüber hinaus sollen im Einvernehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern pflegerische, therapeutische und nach Art und Schwere der Behinderung sonst erforderliche Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Die sonst erforderlichen Fachkräfte richten sich an die individuellen Bedürfnisse innerhalb der Werkstatt, so dass verschiedene Berufsqualifikationen in einer Werkstatt vorzufinden sind (z.B. Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Heilerziehungspfleger/in, Heilerziehungshelfer/in, Erzieher/in, Ergotherapeut/in).

## 5. Einzelne Leistungsträger

Das SGB IX als Dachvorschrift ist durch die Zusammenfassung der Rechtsvorschriften zur Rehabilitation und Eingliederung behinderter Menschen bereichsübergreifend.<sup>36</sup> Im SGB IX sind die Regelungen zusammengefasst, die für die in § 6 SGB IX genannten Rehabilitationsträger einheitlich gelten.

Kennzeichnend für das Verhältnis von den verschiedenen Sozialgesetzbüchern und dem SGB IX ist, dass letzteres kein eigenes abgeschlossenes Leistungsrecht ist. Nach § 7 Satz 1 SGB IX gelten die Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

Tabelle 2 gibt eine Übersicht über die Zuständigkeit der Leistungsträger nach § 42 SGB IX für Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen unterteilt nach dem Eingangsverfahren und dem Berufsbildungsbereich sowie dem Arbeitsbereich.

Leistungsträger	Bereiche	Grundlage gem.§ 42 SGB IX
Bundesagentur für Arbeit	EV, BBB	Abs. 1 Nr. 1
Unfallversicherung	EV, BBB	Abs. 1 Nr. 2
	AB	Abs. 2 Nr. 1
Rentenversicherung	EV, BBB	Abs. 1 Nr. 3
Kriegsopferfürsorge	EV, BBB	Abs. 1 Nr. 4
	AB	Abs. 2 Nr. 2
öffentliche Jugendhilfe	AB	Abs. 2 Nr. 3
Sozialhilfe	AB	Abs. 2 Nr. 4

Tabelle 2: Zuständigkeit der Leistungsträger nach § 42 SGB IX unterteilt nach Eingangsverfahren (EV), Berufsbildungsbereich (BBB) und Arbeitsbereich (AB)

In den Werkstätten werden die Leistungs- bzw. die Rehabilitationsträger in der Regel als Kostenträger bezeichnet, da diese den Werkstätten die

<sup>36</sup> Vgl. BT-Drucksache 14/5074, S. 94.

finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Werkstättenübergreifend sind Hauptkostenträger im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich die Bundesagentur für Arbeit und im Arbeitsbereich die Träger der Sozialhilfe.<sup>37</sup>

Dies spiegelt sich auch in der Beispielwerkstatt wider.

In der Beispielwerkstatt werden die Leistungen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich von folgenden Kostenträgern erbracht:

Kostenträger	Anzahl behinderter Menschen
Bundesagentur für Arbeit	175
Träger der Unfallversicherung	2
Träger der Rentenversicherung	55
Träger der Kriegsopferfürsorge	0
Gesamt	232

Tabelle 3: Verteilung behinderter Menschen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach Kostenträgern, Stand: 31.12.2010

Die Leistungen im Arbeitsbereich werden in der Beispielwerkstatt von folgenden Kostenträgern erbracht:

Kostenträger	Anzahl behinderter Menschen
Träger der Unfallversicherung	5
Träger der Kriegsopferfürsorge	0
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	8
Träger der Sozialhilfe	1713
Gesamt	1726

Tabelle 4: Verteilung behinderter Menschen im Arbeitsbereich nach Kostenträgern, Stand: 31.12.2010

Der Landschaftsverband Rheinland (ein Träger der Sozialhilfe) ist mit

<sup>37</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 40 SGB IX, Rn 3 f.

der Zuständigkeit für 1704 behinderte Menschen der größte Kostenträger in der Beispielwerkstatt.

Neben der Bundesagentur für Arbeit, den Rentenversicherungsträgern und den Trägern der Sozialhilfe spielen die übrigen Leistungsträger (Träger der Unfallversicherung, der öffentlichen Jugendhilfe und der Kriegsfürsorge) mengenmäßig eher eine untergeordnete Rolle. Von daher wird im Nachfolgenden bei diesen Leistungsträgern nur auf das Wesentliche eingegangen.

### **5.1. Bundesagentur für Arbeit**

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung vom 24. März 1997 ist Rechtsgrundlage für die Bundesagentur für Arbeit.

Die Bundesagentur für Arbeit ist nur für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zuständig, nicht jedoch für Leistungen im Arbeitsbereich.

In § 42 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX ist aufgeführt, dass die Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträger für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zuständig, soweit nicht ein anderer der genannten Leistungsträger in § 42 Abs. 1 Nr. 2 – 4 zuständig ist. Auch wenn die Bundesagentur demnach nachrangig Leistungsträger ist, ist sie tatsächlich der größte Leistungsträger für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich.

Behinderte Menschen erhalten nach § 3 Abs. 1 Nr. 7 SGB III allgemeine und als behinderte Menschen zusätzlich besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistung nach dem SGB III und SGB IX, insbesondere Ausbildungsgeld, Übernahme der Teilnahmekosten und Übergangsgeld.

Nach § 19 Abs. 1 SGB III sind Menschen im Sinne des SGB III

behindert, deren Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 SGB IX nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen, einschließlich lernbehinderter Menschen. Nach § 19 Abs. 2 SGB III stehen Menschen den zuvor genannten behinderten Menschen gleich, denen eine Behinderung mit den zuvor aufgeführten Folgen droht.

Relevant im Sinne des § 19 Abs. 1 SGB III sind im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 SGB IX nur Behinderungen, die sich beruflich auswirken, so dass die Aussichten am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben wesentlich gemindert sind.

Nach § 97 Abs. 1 SGB III können behinderte Menschen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlich sind, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern.

Gemäß § 98 Abs. 1 SGB III können für behinderte Menschen erbracht werden

1. allgemeine Leistungen sowie
2. besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzende Leistungen.

Relevant für die Aufnahmemöglichkeit in einer Werkstatt sind besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Diese besonderen Leistungen werden nach § 98 Abs. 2 SGB III erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann.

Die allgemeinen Leistungen zur Teilhabe sind in den §§ 100 und 101 SGB III geregelt. Die allgemeinen Leistungen nach § 100 SGB III können nach den §§ 45 – 96 SGB in gleicher Art und Weise auch an

Nichtbehinderte erbracht werden.

Die besonderen Leistungen finden sich in den §§ 102 f. SGB III wieder.

Die besonderen Leistungen sind nach § 102 Abs. SGB III anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung einschließlich Berufsvorbereitung sowie blindentechnischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn

1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an
  - a) einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder
  - b) einer sonstigen auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme unerlässlich machen oder
2. die allgemeinen Leistungen die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen.

Gemäß § 102 Abs. 2 SGB III werden Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 SGB IX erbracht.

§ 40 SGB IX wurde bereits unter Punkt 4.3.1 dargestellt.

Die besonderen Leistungen umfassen nach § 103 Satz 1 SGB III

1. das Übergangsgeld (§§ 160 –162 SGB III),
2. das Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann (§§ 104 – 108 SGB III),
3. die Übernahme der Teilnahmekosten für eine Maßnahme.

Auf das Übergangsgeld und das Ausbildungsgeld wird unter Punkt 8 noch eingegangen.

Die Leistungen können nach § 103 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III auf Antrag auch als trägerübergreifendes Budget erbracht werden. Nach § 103 Abs. 2 Halbsatz 2 findet § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 SGB IX Anwendung.

Zamponi geht davon aus, dass die in § 103 Satz 1 Nr. 1 – 3 SGB III aufgezählten Leistungen vom Gesetzgeber als budgetfähig anzusehen sind, so dass sie sämtlich auch als Teil eines Persönlichen Budgets erbracht werden können.<sup>38</sup>

In Bezug auf § 103 Satz 1 Nr. 1 (Übergangsgeld) und Nr. 2 (Ausbildungsgeld) SGB III läuft dies jedoch ins Leere, da es sich hierbei bereits um Geldleistungen handelt. Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 SGB IX werden persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt.

Auch laut Lauterbach hat für das Übergangsgeld und das Ausbildungsgeld, die Geldleistungen sind, die in ihre Höhe gesetzlich festgelegt sind, § 103 Abs. 2 SGB praktisch keine Bedeutung.<sup>39</sup>

## 5.2. Träger der Rentenversicherung

Das Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 ist die Rechtsgrundlage für die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.

Die Träger der Rentenversicherung sind nur für Leistungen im

---

<sup>38</sup> Vgl. *I. Zamponi*, in: Kruse, Lüdtkte, Reinhard, Winkler, Zamponi (Hrsg.), Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2008, § 103 Rn 8.

<sup>39</sup> Vgl. *Lauterbach*, in: Gagel, Bieback (Hrsg.) SGB II / SGB III, Grundsicherung und Arbeitsförderung, Kommentar, Band 1, 39. Ergänzungsauslieferung 2010, Stand: 1. Juli 2010, München 2010, § 103, Rn 7.

Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zuständig, nicht jedoch für Leistungen im Arbeitsbereich.

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind in erster Linie die Beschäftigten nach § 1 Satz Nr. 1 SGB VI. Andere Personen (§ 1 Satz 1 Nr. 2 – 4, Satz 2 SGB VI, §§ 2, 3, 229, 229 a SGB VI) folgen dieser Zwangsversicherung, unabhängig davon ob es ihrem Willen entspricht.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 SGB VI erbringt die Rentenversicherung Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie ergänzende Leistungen, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Arbeitsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Arbeitsleben wiederinzugliedern.

Die vorgenannte Vorschrift bezieht sich auf medizinische Leistungen (§ 15 SGB VI), Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 16 SGB VI) und ergänzende Leistungen (§§ 20 – 28 SGB VI).

Nach § 10 Abs. 1 SGB VI haben Versicherte die persönlichen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe erfüllt,

1. deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung erheblich gefährdet oder gemindert ist und
2. bei denen voraussichtlich
  - a) bei erheblicher Gefährdung der Erwerbsfähigkeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit durch Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben abgewendet werden kann,
  - b) bei geminderter Erwerbsfähigkeit diese durch Leistungen

zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben wesentlich gebessert oder wiederhergestellt oder hierdurch deren wesentliche Verschlechterung abgewendet werden kann,

- c) bei teilweiser Erwerbsminderung ohne Aussicht auf eine wesentliche Besserung der Erwerbsfähigkeit der Arbeitsplatz durch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten werden kann.

Gemäß § 11 Absatz 1 SGB VI haben Versicherte, die versicherungspflichtigen Voraussetzungen für Leistungen zur Teilhabe erfüllt, die bei Antragstellung

1. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben oder
2. eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen.

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind in § 11 Abs. 2a SGB VI erleichterte Voraussetzungen aufgeführt. Hiernach werden an Versicherte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben auch erbracht,

1. wenn ohne diese Leistungen Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu leisten wäre oder
2. wenn sie für eine voraussichtlich erfolgreiche Rehabilitation unmittelbar im Anschluss an Leistungen zur medizinischen Rehabilitation der Träger der Rentenversicherung erforderlich sind.

Die beiden Alternativen in § 11 Abs. 2a SGB VI begünstigen regelmäßig jüngere Versicherte, die die große Wartezeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nicht erfüllt haben und nicht Rentenbezieher sind.<sup>40</sup>

Durch § 11 Abs. 2a Nr. 2 SGB VI wird die Einheitlichkeit des Rehabilitationsträgers gewährleistet, da das gesamte Rehabilitationsverfahren von der medizinischen bis zur berufsfördernden Leistung

---

<sup>40</sup> Vgl. *R. Kreikebohm*, in: Kreikebohm (Hrsg.), *Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI -*, Kommentar, 3. Auflage, München 2008, § 11 Rn 6.

in der Hand des Rentenversicherungsträgers liegt, der für die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben des Versicherten zuständig ist.<sup>41</sup>

Die Rentenversicherungsträger sind für die Leistungen im Arbeitsleben nur zuständig, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des § 11 SGB VI erfüllt sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist nachrangig die Bundesagentur für Arbeit zuständig.<sup>42</sup>

Die Träger der Rentenversicherung erbringen nach § 16 SGB VI die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 – 38 SGB IX sowie im Eingangserfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 40 SGB IX. Nicht erbracht werden die in § 41 SGB IX aufgeführten Leistungen im Arbeitsbereich.

§ 40 SGB IX wurde bereits unter Punkt 4.3.1 dargestellt.

Gemäß § 20 Nr. 1 Alternative 2 haben Versicherte, die von einem Träger der Rentenversicherungen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, Anspruch auf Übergangsgeld. Die Höhe und Berechnung des Übergangsgeldes erfolgt nach § 21 SGB VI. Auf das Übergangsgeld wird noch unter Punkt 8 eingegangen.

### **5.3. Träger der Sozialhilfe**

Das Sozialgesetz (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – vom 27. Dezember 2003 ist die Rechtsgrundlage für die Träger der Sozialhilfe.

Die Träger der Sozialhilfe sind nur für Leistungen im Arbeitsbereich

---

<sup>41</sup> Vgl. *R. Kreikebohm*, in: Kreikebohm (Hrsg.), Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI -, Kommentar, 3. Auflage, München 2008, § 11 Rn 6.

<sup>42</sup> Vgl. *S. Hirsch*, in: Reinhardt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2006, § 16 Rn 4.

zuständig, nicht jedoch für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich.

Für die Leistungen zur Teilhabe sind die Träger der Sozialhilfe gegenüber den übrigen Kostenträgern nachrangig. Dies ergibt sich unter anderem aus § 42 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX, in dem aufgeführt ist, dass die Träger der Sozialhilfe „im Übrigen“ zuständig sind. Dennoch sind Träger der Sozialhilfe die größten Kostenträger.

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 SGB XII wird die Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet. Die Aufgabe der Sozialhilfeleistung für Menschen mit Behinderung im Hinblick auf Teilhabe im Arbeitsleben wird in Nordrhein-Westfalen durch die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe wahrgenommen.

Für die Beispielwerkstatt ist überwiegend der Landschaftsverband Rheinland (LVR) zuständig. Der Landschaftsverband Rheinland ist der Verband der Städte und Kreise im Rheinland und übernimmt in seiner Funktion kommunale Aufgaben für seine Mitglieder.

Gemäß § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Nach § 53 Abs. 2 SGB XI können Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ebenfalls Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.

Im § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII wird unter anderem auf die Leistungskataloge der §§ 33 und 41 SGB IX verwiesen. § 33 SGB IX bezieht sich auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und § 41 SGB

IX bezieht auf sich Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen. (siehe hierzu Punkt 4.3.2)

Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XII können Leistungsberechtigte nach § 53 SGB XII auf Antrag Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifendes Budget erhalten. Nach § 57 Abs. 2 Satz 2 SGB XII sind insoweit § 17 Abs. 2 – 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 SGB IX anzuwenden.

#### **5.4. Träger der Unfallversicherung**

Das Sozialgesetz (SGB) Siebtes Buch (VII) – Gesetzliche Unfallversicherung – vom 7. August 1996 ist die Rechtsgrundlage für die Träger der Unfallversicherung.

Die Träger der Unfallversicherung sind sowohl für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich als auch für Leistungen im Arbeitsbereich zuständig.

Aufgabe der Unfallversicherung ist nach § 1 Nr. 2 SGB VII unter anderem nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Maßnahmen wiederherzustellen oder sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Der versicherte Personenkreis kraft Gesetz ist in § 2 SGB VII aufgeführt.

Die Unfallversicherungsträger erbringen nach § 35 SGB VII die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 bis 38a des SGB IX sowie in den Werkstätten für behinderte Menschen nach den §§ 40 und 41 SGB IX, soweit in den Absätzen 2 – 4 des § 35 SGB VII nichts Abweichendes bestimmt ist.

Auf die §§ 40 und 41 SGB IX wurde bereits unter Punkt 4.3 einge-

gangen.

## **5.5. Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Das Sozialgesetz (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 ist die Rechtsgrundlage für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nur für Leistungen im Arbeitsbereich zuständig, nicht jedoch für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich.

Kinder und Jugendliche haben nach § 35 a SGB VIII Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Die Hilfe kann auch jungen Volljährigen unter den Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII bis zur Vollendung des 21. Lebensjahr gewährt werden.

Nach § 35 a Abs. 3 SB VIII richten sich Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen nach § 53 Abs. 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 SGB XII. Insofern kann auf die Ausführungen unter Punkt 5.3 verwiesen werden.

## **5.6. Träger der Kriegsopferfürsorge**

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (BVG) ist die Rechtsgrundlage für die Träger der Kriegsopferfürsorge.

Die Träger der Kriegsopferversorgung sind sowohl für Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich als auch für Leistungen im Arbeitsbereich zuständig.

Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall des militärischen oder militärähnlichen Dienst oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält nach § 1 Abs. 1 BVG wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.

Nach § 26 Abs. 1 BVG erhalten Beschädigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach den §§ 33 – 38a SGB IX sowie im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen nach § 40 SGB IX.

Für den Arbeitsbereich ist § 27d BVG maßgebend. Nach § 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG erhalten als Hilfen in besonderen Lebenslagen Beschädigte und Hinterbliebene Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.

## 6. Persönliches Budget in Werkstätten für behinderte Menschen

Werkstattleistungen werden in der Regel als Gesamtpaket angeboten. Dieses Gesamtpaket ist noch unterteilt nach dem Eingangsverfahren und dem Berufsbildungsbereich sowie dem Arbeitsbereich. Das Persönliche Budget soll unter anderem dem Budgetnehmer ermöglichen, einzelne Teilleistungen einzukaufen. Dafür ist es notwendig, das Gesamtpaket der Werkstattleistungen in kleinere Leistungseinheiten aufzuteilen.

Es wird nachfolgend ein Beispiel für die Aufgliederung von Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen dargestellt. Die nachfolgenden Ausführungen sind überwiegend angelehnt an dem vorläufigen Endbericht des Projektes der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. „Werkstattleistungen einkaufen mit dem WerkstattBudget“.<sup>43</sup> An dem Projekt waren die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. als Projektnehmer, zwei Werkstätten für behinderte Menschen, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligt. Die Zielsetzung des Projektes ist es, dass das Persönliche Budget allen Beschäftigten in Werkstätten zugänglich und nutzbar gemacht wird. Der Endbericht wurde am 11. März 2010 auf der Werkstättenmesse 2010 in Nürnberg vorgestellt.

Die Gliederung der Leistungen, die innerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen im Hinblick auf das Persönliche Budget angeboten werden könnten, könnte entsprechend der Abbildung 6 wie folgt aussehen:

---

<sup>43</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V., Werkstattleistungen einkaufen mit WerkstattBudget, vorläufiger Endbericht des Projektes der BAG:WfbM, Werkstätten:Messe 2010.

Leistungen in Werkstätten		
Leistung 1	A B	Eingangsverfahren Berufsbildungsbereich
Leistung 2		Angemessene Beschäftigung nach der Berufsbildungsmaßnahme
Leistung 3		Berufliche Bildung im Arbeitsleben
Leistung 4		Weiterentwicklung der Persönlichkeit
Leistung 5		Besondere Betreuung
Leistung 6		Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
Leistung 7		Sonstiges
= Pflichtleistungen		= Wahlleistungen, additiv zu Leistung 1 + 2

Abbildung 6: Aufgliederung von Werkstattleistungen<sup>44</sup>

Die Leistung 1 A und 1 B umfasst die Leistungen des Eingangsverfahrens und des Berufsbildungsbereiches.

Die Leistung 2: beinhaltet die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt. Hierzu zählen die unterschiedlichen Bereiche der Werkstatt (z.B. Holz, Metall, Elektromontage, Verpackung usw.).

Die Leistung 3 enthält spezielle Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse (z.B. der Erwerb eines Gablerführerscheins).

Die Leistung 4 umfasst Leistungen zum Erwerb persönlicher Fähigkeiten (z.B. Rechtschreibetechniken, Umgang mit Konflikten, PC-Kenntnisse usw.).

Die Leistung 5 enthält besondere Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (z.B. Hilfe beim Toilettengang, Hilfe bei der Nahrungszunahme usw.).

<sup>44</sup> In Anlehnung an.: Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V., Werkstattleistungen einkaufen mit Werkstattbudget, vorläufiger Endbericht des Projektes der BAG:WfbM, Werkstätten:Messe 2010.

Leistung 6 beinhaltet Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (z.B. Bewerbungstraining, Vorbereitung auf den ersten Arbeitsmarkt usw.).

Die Leistung 7 enthält sonstige Leistungen (z.B. Mittagessen, Fahrgeld).

Die einzelnen Leistungen werden noch weiter aufgeteilt. Jede Leistung hat mehrere Module, jedes Modul hat mehrere Bausteine, jeder Baustein hat mehrere Elemente. Aus dieser weiteren Leistungsaufteilung ergeben sich verschiedene Strukturebenen. In Abbildung 7 sind die einzelnen Strukturebenen nochmals dargestellt.

Strukturebenen	
Ebene 1	Leistung
Ebene 2	Modul
Ebene 3	Baustein
Ebene 4	Element

Abbildung 7: Strukturebenen der Leistungsaufteilung in einer Werkstatt für behinderte Menschen<sup>45</sup>

Zu jeder Leistung gehört auch die Festlegung, auf welcher Ebene der Budgetnehmer die „Kaufentscheidung“ treffen kann.

In der Praxis könnte die Aufgliederung wie folgt aussehen:

- Leistung 1A: Eingangsverfahren  
(Kaufentscheidung auf der Leistungsebene)
  - Modul 1: Kennenlernphase
  - Modul 2: Integration in die Werkstatt
  - Modul 3: Eingangsdiagnostik
    - Baustein: Festlegen der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der Schlüsselqualifikationen

<sup>45</sup> In Anlehnung an.: Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V., Werkstattleistungen einkaufen mit WerkstattBudget, vorläufiger Endbericht des Projektes der BAG:WfbM, Werkstätten:Messe 2010.

- Baustein: Festlegen der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich der beruflichen Kernqualifikationen etc.
  - Modul 4: Berufliche Grundorientierung
    - Baustein: Holz
    - Baustein: Metall etc.
  - Modul 5: Wahl der Bildungsmöglichkeiten
- Leistung 1B: Berufsbildungsbereich  
(Kaufentscheidung auf der Leistungsebene)
- Modul 1: Kulturtechniken
    - Baustein: Kommunikation
    - Baustein: Lesen, Schreiben, Zählen, Rechnen
  - Modul 2: Berufliche Kernqualifikation
    - Baustein: Berufsfeld Textil
    - Baustein: Berufsfeld Hauswirtschaft
  - Modul 3: Schlüsselqualifikation
    - Baustein: Lebenspraktische Kompetenzen
    - Baustein: Soziale Kompetenzen etc.
  - Modul 4: Arbeitsprozessqualifikation
    - Baustein: Geräte und Maschinen (im Berufsfeld Metall)
    - Baustein: Arbeitstechniken (im Berufsfeld Holz) etc.
- Leistung 2: Angemessene Beschäftigung nach beruflicher Befähigung
- Modul 1: Beschäftigung Holz
    - Baustein: Behandeln von Oberflächen
    - Baustein: Werkzeug, Werkstoffe
    - Baustein: ....
  - Modul 2: Beschäftigung Metall
  - Modul 3: Beschäftigung Montage, Verpackung
  - Modul x: z.B. auch ausgelagerter Arbeitsplatz
- Leistung 3: Berufliche Bildung im Arbeitsbereich
- Die Module dienen dem Erwerb spezieller Kompetenzen, die für die Tätigkeit am Arbeitsplatz gebraucht werden.

- Es werden in den Modulen außerhalb des Arbeitsplatzes spezifische arbeitsplatzbezogene Kompetenzen gefördert und erworben. Diese können beispielsweise sein:
  - Einüben neuer Prozessabläufe
  - Erlernen neuer Arbeitstechniken
  - Staplerführerschein, Umgang mit dem Hubwagen
  - Schulungen für einen Wechsel in einen neuen Arbeitsbereich
  
- Leistung 4: Weiterentwicklung der Persönlichkeit
  - Die Module zielen auf den Erwerb spezieller persönlichkeitsfördernder Kompetenzen inhaltlich und örtlich losgelöst vom Arbeitsplatz ab.
  - Es handelt sich hierbei um ein Kurssystem vergleichsweise mit den Kursen der Volkshochschulen. Die Kurse können beispielsweise beinhalten:
    - Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit Geld
    - Mobilitäts-, Bewegungsübungen
    - Computerschulung
    - Umgang mit Konflikten, Kommunikationstraining
    - Anleitungen zur Selbstmedikation
  
- Leistung 5: Besondere Betreuung  
(medizinisch, sozialpflegerisch, therapeutisch)
  - Es ist eine Abstimmung mit dem Leistungsträger notwendig und eine Bewilligung durch den Leistungsträger entsprechend der Bedarfssituation erforderlich.
  - Seitens der Werkstatt besteht eine Leistungspflicht nach § 10 WVO.<sup>46</sup>
  - Die Leistungen in dieser Gruppe sind abhängig vom individuellen Hilfebedarf des behinderten Menschen. Beispiele für Leistungen sind:
    - besondere medizinische, sozialpflegerische, therapeutische Unterstützung

---

<sup>46</sup> Siehe hierzu auch Ausführungen unter Punkt 4.4 (Personelle Anforderung an einer Werkstatt für behinderte Menschen).

- Sicherstellung des Aufsichtsbedarfs
- Zuweisung besonderer Arbeitslatzsituationen

➤ Leistung 6: Leistungen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Hier kommen folgende Bausteine in Betracht:

- Berufliche, persönliche Orientierung
- Berufliche Qualifizierung
- etc.

Die Leistungen in dieser Gruppe sind als Gesamtpaket zusammenzufassen und in seinen Einzelheiten mit dem Budgetnehmer abzustimmen.

➤ Leistung 7: Sonstiges

Hier können beispielsweise folgende Module angeboten und in Anspruch genommen werden:

- Verpflegung
- Beförderung

Die Leistungen 3 – 7 könnten, sofern diese nicht Voraussetzungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind, auf Wunsch des Budgetnehmers auch außerhalb der Werkstatt eingekauft werden.

## **7. Rechtsstellung behinderter Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen**

Das Rechtsverhältnis zwischen den behinderten Menschen und der Werkstatt für behinderte Menschen ist ein Teil des Dreiecksverhältnisses zwischen den behinderten Menschen, der Werkstatt für behinderte Menschen und den Rehabilitationsträgern. Es gibt in diesem Dreiecksverhältnis folgende Rechtsverhältnisse:

- Behinderter Mensch und Rehabilitationsträger
- Rehabilitationsträger und Werkstatt als Leistungserbringer
- Behinderter Mensch und Werkstatt als Leistungserbringer

Im Nachfolgenden wird auf das Rechtsverhältnis zwischen dem behinderten Menschen und der Werkstatt für behinderte Menschen als Leistungserbringer eingegangen. Es wird dabei unterschieden, ob ein behinderter Mensch Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich in Anspruch nimmt.

### **7.1. Rechtsstellung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich**

Hinsichtlich der Rechtsstellung der Teilnehmer an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich gilt nach § 138 Abs. 4 SGB IX § 36 SGB IX entsprechend. § 36 SGB IX bezieht sich auf Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind Einrichtungen in der beruflichen Rehabilitation

- Berufsbildungswerke,
- Berufsförderungswerke und
- vergleichbare Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation,

soweit Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung des Erfolges die besonderen Hilfen dieser Einrichtungen erforderlich machen.

In § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IX sind die Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke als die zwei Haupttypen von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation aufgeführt. Berufsbildungswerke dienen der Berufsvorbereitung und der Berufsausbildung junger behinderter Menschen. Berufsförderungswerke sind Einrichtungen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung erwachsener behinderter Menschen.

Zu den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation gehören weiterhin das Eingangsverfahren und der Berufsbildungsbereich in den Werkstätten für behinderte Menschen. Für sie gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 39 – 43 und 136 – 144 SGB IX.<sup>47</sup> Keine Einrichtungen im Sinne von § 35 SGB IX sind Arbeitsbereiche der Werkstätten für behinderte Menschen.<sup>48</sup>

Nach § 36 Satz 1 SGB IX werden die Teilnehmenden nicht in den Betrieb der Einrichtungen eingegliedert, wenn Leistungen in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt werden. Nach § 36 Satz 2 Halbsatz 1 SGB IX sind sie keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.

Die Teilnehmenden in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation tragen nicht die Arbeit der Einrichtung wie ein Arbeitnehmer mit, sondern nutzen diese ähnlich einem Schüler oder Studenten.<sup>49</sup> Das gleiche gilt auch für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen. Es liegt hier weder ein sozialrechtliches Beschäftigungsverhältnis noch ein arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis vor.<sup>50</sup>

Nach § 36 Satz 3 SGB IX werden bei der Ausführung die arbeitsrechtlichen Grundsätze über

---

<sup>47</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 35 Rn 21.

<sup>48</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 35 Rn 21.

<sup>49</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 36 Rn 3.

<sup>50</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 36 Rn 5.

- den Persönlichkeitsschutz,
  - die Haftungsbeschränkungen sowie
  - die gesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsschutz,
  - den Schutz vor Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf,
  - den Erholungsurlaub und
  - die Gleichberechtigung von Männern und Frauen
- entsprechend angewendet.

## 7.2. Rechtsstellung im Arbeitsbereich

Die Rechtsstellung der behinderten Menschen im Arbeitsbereich ist in § 138 Abs. 1 – 3 SGB IX geregelt.

Nach § 138 Abs. 1 SGB IX stehen behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten, wenn sie nicht Arbeitnehmer sind, zu den Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis, soweit sich aus dem zugrunde liegenden Sozialleistungsverhältnis nichts anderes ergibt. Der Status wird gemäß § 138 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 SGB IX durch das zugrunde liegende Sozialleistungsverhältnis mitbestimmt.

Nach § 138 Abs.1 SGB IX besteht die Möglichkeit, dass der behinderte Mensch den Status als Arbeitnehmer auch in der Werkstatt erlangen kann. Voraussetzung hierfür ist allerdings das Bestehen eines persönlichen Abhängigkeitsverhältnisses, also Weisungsgebundenheit, Eingliederung in den Betrieb und das Leisten von Arbeit im wirtschaftlichen Sinne.<sup>51</sup> Eine Arbeitnehmereigenschaft käme insbesondere in Betracht, wenn der einzelne behinderte Mensch durch seine Förderung die spezifischen Leistungen nach § 41 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX (Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen) und er durch die Leistungen der Rehabilitationsträger und der Werkstatt, die Fähigkeit zur Vermittlung

---

<sup>51</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: *Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar*, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 14.

auf den allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt hat.<sup>52</sup>

Aus § 138 Abs. 1 SGB IX ergibt sich jedoch, dass der Gesetzgeber im Regelfall davon ausgeht, dass behinderte Menschen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen.<sup>53</sup>

Mit der Bezeichnung „arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnis“ wird nicht auf die in § 12a Abs. 1 Nr. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG) enthaltene Definition „arbeitnehmerähnliche Personen“, die auch in anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 1 S. 2 BUrlG, § 5 Abs. 1 S. 2 ArbGG) vorausgesetzt wird, Bezug genommen.<sup>54</sup>

Die Frage, welche arbeitsrechtlichen Regelungen auf das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen dem behinderten Menschen und der Werkstatt anzuwenden sind, ist gesetzlich nicht abschließend geregelt.<sup>55</sup>

Der Gesetzgeber hat beispielhaft aufgeführt, dass arbeitsrechtliche Vorschriften und Grundsätze über Arbeitszeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, Entgeltzahlungen an Feiertagen, Erziehungsurlaub und Mutterschutz sowie über den Persönlichkeitsschutz und die Haftungsbeschränkung anwendbar seien.<sup>56</sup>

Welche arbeitsrechtlichen Vorschriften auf das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis anzuwenden sind, lässt sich unter anderem auch aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) entnehmen. Hiernach sind auf das besondere arbeit-

---

<sup>52</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 14.

<sup>53</sup> Vgl. LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 26.01.2009 – 9 SA 60/08 (HaufeIndex: 2249744)

<sup>54</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 138 SGB IX Rn 13.

<sup>55</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 7.

<sup>56</sup> Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Gesundheit vom 28.02.1996. BT-Drucksache 13/3904, S. 48.

nehmerähnliche Rechtsverhältnis zwischen den Werkstattbeschäftigten und der Werkstatt insbesondere folgende arbeitsrechtlichen Vorschriften und Grundsätze anzuwenden:

- Beschäftigungszeit einschließlich Teilzeitbeschäftigung sowie Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Werkstattbeschäftigten,
- Urlaub,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall,
- Entgeltzahlung an Feiertagen,
- Mutterschutz,
- Elternzeit,
- Persönlichkeitsschutz und
- Haftungsbeschränkung.

Im Vergleich zwischen Arbeitnehmerverhältnis und dem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis ergeben sich laut Gesetz unterschiedliche Konsequenzen: Hierzu gehören insbesondere

- die unterschiedliche Zuweisung an das Arbeitsgericht (§ 2 Abs. 1 Ziffer 10 ArbGG),
- ein spezieller Anspruch auf Arbeitsentgelt (§ 138 Abs. 2 SGB IX),
- andere Zuweisungen zur Sozialversicherung (siehe dazu auch Ausführungen unter Punkt 10),
- andere Mitwirkungsregelungen (§ 139 SGB IX und Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) auf Grundlage des § 144 SGB IX),
- besondere Kündigungs- und Beendigungsgründe (§ 137 Abs. 2 SGB IX).<sup>57</sup>

---

<sup>57</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 8.

Der behinderte Mensch hat im Rahmen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses besondere Rechte. Hierzu gehören insbesondere

- ein Aufnahmeanspruch (§ 137 Abs. 1 SGB IX),
- ein Recht auf Beschäftigung, solange die Aufnahmevoraussetzungen vorliegen (§ 137 Abs. 2 SGB IX),
- ein Recht auf ein Arbeitsförderungsgeld (§ 43 SGB IX).<sup>58</sup>

Die Werkstatt für behinderte Menschen hat im Rahmen des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses besondere Pflichten. Hierzu gehören vor allem

- eine Aufnahmepflicht (§ 137 Abs. 1 SGB IX),
- eine Beschäftigungspflicht (§ 137 Abs. 1 und 2 SGB IX),
- die Vorhaltung geeigneter Plätze (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 WVO),
- die Pflicht auf Eignung und Neigung behinderter Menschen einzugehen (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 WVO),
- die Eingrenzung der Kündigungs- und Beendigungsmöglichkeiten sowie die Nichtgeltung des arbeitsrechtlichen Sanktionskatalogs (vgl. § 137 Abs. 2 SGB IX).<sup>59</sup>

Das arbeitnehmerähnliche Verhältnis ist – wie zuvor dargestellt – durch besondere Rechte und Pflichten gegenüber ein arbeitsrechtliches Verhältnis gekennzeichnet. Im Mittelpunkt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses steht der Rehabilitationsauftrag.

Der behinderte Mensch hat gegenüber den Träger der Werkstatt einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. In den Werkstattverträgen wird nach § 138 Abs. 3 SGB IX der Inhalt des arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses zwischen den behinderten

---

<sup>58</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 9.

<sup>59</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 10.

Menschen und dem Träger der Werkstatt unter Berücksichtigung des zwischen den behinderten Menschen und dem Rehabilitationsträger bestehenden Sozialleistungsverhältnisses näher geregelt.

Eine Schriftform im Sinne des § 126 BGB ist für den Werkstattvertrag nicht vorgeschrieben. Der Werkstattvertrag hat letztendlich deklaratorische Bedeutung, denn das arbeitnehmerähnliche Rechtsverhältnis entsteht bereits mit der Aufnahme im Arbeitsbereich.<sup>60</sup> Der Abschluss des Werkstattvertrages in schriftlicher Form ist jedoch eine fachliche Anforderung an die Werkstatt nach § 13 WVO.<sup>61</sup>

---

<sup>60</sup> Vgl. *M. Götz, M. Kossens*, in Kossens, von der Heide, Maaß (Hrsg.), SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit Behindertengleichstellungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2010, § 138 Rn. 13.

<sup>61</sup> Als Anlage 3 ist ein Muster eines Werkstattvertrages beigelegt.

## 8. Übergangsgeld und Ausbildungsgeld im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich

Wie bereits unter Punkt 7.1 dargestellt stehen behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen das Eingangsverfahren durchlaufen oder im Berufsbildungsbereich beschäftigt sind, nicht in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Sie erhalten seitens der Werkstatt weder ein Arbeitsentgelt noch erhalten sie ein Arbeitsförderunggeld.

Gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 SGB IX werden die Leistungen zur Teilnahme am Arbeitsleben der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 – 5 genannten Rehabilitationsträger (siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 2.4) unter anderem ergänzt durch Übergangsgeld und Ausbildungsgeld.

Tabelle 5 zeigt die Anzahl der Übergangsgeld- und Ausbildungsgeldbezieher nach verschiedenen Leistungsträgern in der Beispielwerkstatt.

	Übergangsgeldbezieher	Ausbildungsgeldbezieher
Bundesagentur für Arbeit	5	170
Träger der Unfallversicherung	1	
Träger der Rentenversicherung	51	

Tabelle 5: Anzahl Übergangs- und Ausbildungsgeldbezieher nach Leistungsträgern, Stand: 31.12.2010

### 8.1. Übergangsgeld

Das Übergangsgeld hat Lohnersatzfunktion. Im Zusammenhang mit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben leisten nach § 45 Abs. 2 SGB IX Übergangsgeld

1. die Träger der Unfallversicherung nach Maßgabe des SGB IX und der §§ 49 – 52 SGB VII,

2. die Träger der Rentenversicherung nach Maßgabe des SGB IX und der §§ 20 und 21 SGB VI,
3. die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe des SGB IX und der §§ 160 – 162 SGB III,
4. die Träger der Kriegsopferversorge nach Maßgabe des SGB IX und des § 26 a BVG.

§ 45 Abs. 2 SGB IX gibt einen Überblick über die Leistungen, die den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten während der Durchführung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sicherstellen sollen und verweist auf die anzuwendenden Vorschriften in den jeweiligen Leistungsgesetzen.

In der Tabelle 6 sind hinsichtlich der einzelnen Leistungsträger die jeweiligen Anspruchsgrundlagen für das Übergangsgeld sowie die Grundlagen für die Höhe und Berechnung des Übergangsgeld mit den entsprechenden Verweisen auf das SGB IX aufgeführt.

Träger	Anspruchsgrundlage	Höhe und Berechnung	Verweis auf
Unfallversicherung	§ 49 SGB VII	§ 50 SGB VII	§§ 46 – 51 SGB IX, soweit SGB VII nichts Abweichendes bestimmt
Rentenversicherung	§ 20 Nr. 1 SGB VI	§ 21 Abs. 1 SGB VI	Kapitel 6 SGB IX (= §§ 44 – 54 SGB IX), soweit § 21 Abs. 2 – 4 SGB VI nichts Abweichendes bestimmen
Bundesagentur für Arbeit	§ 160 Satz 1 SGB III	§ 160 Satz 2 SGB III	Kapitel 6 SGB IX (= §§ 44 – 54 SGB IX), soweit SGB III nichts Abweichendes bestimmt
Kriegsopferversorge	§ 26 a BVG	§ 26 a Abs. 1 BVG	Kapitel 6 SGB IX (= §§ 44 – 54 SGB IX), im übrigen gelten die Bestimmungen für die Berechnung des Übergangsgelds die §§ 16a, 16b und 16f BVG entsprechend

Tabelle 6: Anspruchsgrundlagen für das Übergangsgeld sowie Grundlagen für die Höhe und Berechnung des Übergangsgeld mit Verweisen auf SGB IX

Gemäß § 7 Satz 1 SGB IX gelten für die Leistungen zur Teilhabe die Vorschriften des SGB IX, soweit sich aus den für den jeweilige Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt.

Die abweichenden Regelungen im Hinblick auf das Übergangsgeld in den einzelnen Leistungsgesetzen werden im Rahmen dieser Arbeit nicht näher erläutert. Es wird hier ein Überblick auf die Vorschriften des SGB IX gegeben.

Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist nach § 46 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

- 80 Prozent des erzielten regelmäßigen Arbeitsentgeltes (§ 14 SGB IV) und Arbeitseinkommens (§ 15 SGB IV),
- soweit es der Beitragsberechnung unterliegt (Regelentgelt),
- höchstens jedoch das in entsprechender Anwendung des § 47 SGB IX berechneten Nettoarbeitsentgelts.

Die Berechnung des Regelentgelts aus dem Arbeitsentgelt ist einheitlich für alle Rehabilitationsträger nach § 47 vorzunehmen.<sup>62</sup>

Die Berechnung des Regelentgelts aus dem Arbeitseinkommen erfolgt nach den in den jeweiligen Leistungsgesetzen geltenden speziellen Vorschriften.<sup>63</sup>

Für die Berechnung des Arbeitseinkommens gelten für die Träger der

- gesetzlichen Rentenversicherung: § 21 Abs. 2 SGB VI i.V.m. § 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 2 SGB IX,
- gesetzlichen Unfallversicherung: § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 50 SGB VII,

---

<sup>62</sup> Vgl. *M. Majerski-Pahlen*, in: Neumann, Pahlen, Majerski-Pahlen, Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kommentar, 12. Auflage, München 2010, § 46 Rn 4.

<sup>63</sup> Vgl. *M. Majerski-Pahlen*, in: Neumann, Pahlen, Majerski-Pahlen, Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kommentar, 12. Auflage, München 2010 § 46 Rn 4.

- Kriegsopferfürsorge: § 16b Abs. 2 i.V.m. § 26a Abs. 1 BVG.<sup>64</sup>

Das ermittelte Regelentgelt ist nur in der Höhe für die einzelnen Rehabilitationsträger geltenden Beitragsbemessungsgrenzen zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SGB IX). Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen in 2011 monatlich

- für die Rentenversicherung (§ 159 SGB VI) 5600 Euro bzw. 4650 Euro (Ost),
- für die Arbeitsförderung (§ 341 Abs. 4 SGB III) 5500 Euro bzw. 4650 Euro (Ost).

Der berechnete Betrag von 80 Prozent des Regelentgelts darf jedoch das nach § 47 SGB IX berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen. Die Vergleichsberechnung bezieht sich lediglich auf Bezieher von Arbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV.

Die Höhe des Übergangsgeld wird nach § 46 Abs. 1 Satz 3 SGB IX mit vier unterschiedlich hohen Leistungssätzen festgelegt, nämlich

- Normalsatz: 68 Prozent,
- erhöhter Satz: 75 Prozent, gilt
  - o für Versicherte mit Kind,
  - o bei Pflegebedürftigkeit des Leistungsempfängers,
  - o bei Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Bezieher von Übergangsgeld der Kriegsopferfürsorge,
  - o grundsätzlich: 70 Prozent,
  - o für Versicherte mit Kind oder bei Pflegebedürftigkeit des Leistungsbezieher oder seines Ehegatten bzw. Lebenspartners: 80 Prozent.

Abbildung 8 zeigt ein Beispiel für die Berechnung des Übergangsgeld:

---

<sup>64</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 46 Rn 7.

Bruttoarbeitsentgelt (gleichbleibend) im Bemessungszeitraum:	3 000,00 EUR
Nettoarbeitsentgelt:	1.950,00 EUR
Beitragspflichtige Einmalzahlungen:	4.500,00 EUR
Regelentgelt (3.000,00 : 30):	100,00 EUR
Brutto-Hinzurechnungsbetrag (4.500,00 : 360):	12,50 EUR
Kumuliertes Regelentgelt:	112,50 EUR
<b>80 v.H. des kumulierten Regelentgelts:</b>	<i>89,60 EUR</i>
Nettoarbeitsentgelt (1.950,00 : 30):	65,00 EUR
Netto-Hinzurechnungsbetrag $([65,00 : 100,00] \times 12,50)$ :	8,13 EUR
<b>Kumuliertes Nettoarbeitsentgelt:</b>	<i>73,13 EUR</i>
<b>Übergangsgeld (z.B. 75 v.H. von 73,13 EUR):</b>	<i>54,84 EUR</i>

Abbildung 8: Beispiel für die Berechnung des Übergangsgeld<sup>65</sup>

## 8.2. Ausbildungsgeld

Nach § 45 Abs. 5 Nr. 1 SGB IX leistet die Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe der §§ 104 – 108 SGB III im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich ein Ausbildungsgeld.

Nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB III haben behinderte Menschen während einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Anspruch auf Ausbildungsgeld, wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann. Daraus folgt, dass ein Anspruch auf Ausbildungsgeld gegenüber einem Anspruch auf Übergangsgeld nachrangig ist.

Ein Übergangsgeld kann nicht erbracht werden, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 160 – 162 SGB III nicht erfüllt sind. Das ist beispielsweise der Fall, wenn der behinderte Mensch

<sup>65</sup> Entnommen aus: *O. Liebig*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 46, Rn 20.

die erforderliche Vorbeschäftigungszeit für das Übergangsgeld nach § 161 SGB III nicht erfüllt hat und auch keine Ausnahmeregelungen des § 162 SGB III anwendbar sind.

Nach § 107 werden bei Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen im ersten Jahr 63 Euro und danach 75 Euro zugrunde gelegt.

Gemäß § 104 Abs. 2 SGB III gelten für das Ausbildungsgeld die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe (§§ 59 ff. SGB III), soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. § 108 SGB III enthält eine Sonderregelung zu § 71 SGB III bezüglich Anrechnung von Einkommen auf die Bedarfsätze. Gemäß § 108 SGB III wird auf den Bedarf bei Maßnahmen in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen Einkommen nicht angerechnet. Dies trägt den Umstand Rechnung, dass dieser Personenkreis besonders schutzwürdig ist und die finanziellen Belastungen der unterhaltspflichtigen Personen durch eine Einkommensanrechnung nicht weiter verstärkt werden sollen.<sup>66</sup>

Das Ausbildungsgeld erhält der behinderte Mensch direkt von der Bundesagentur für Arbeit.

---

<sup>66</sup> Vgl. *R. Brands, H. Stratmann, C. Kaminski*, in: Niesel, Brand Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung – SGB III -, Kommentar, 5. Auflage, München 2010, § 108 Rn 2.

## 9. Arbeitsentgelt und Arbeitsförderungsgeld im Arbeitsbereich

Nach § 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX zahlen die Werkstätten aus ihrem **Arbeitsergebnis** an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem **Grundbetrag** in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit behinderten Menschen zuletzt leistet, und einem leistungsangemessenen **Steigerungsbetrag** zusammensetzt.

Das in § 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX aufgeführte Arbeitsentgelt ist in der Werkstättenverordnung (WVO) definiert. Das Arbeitsergebnis ist nach § 12 Abs. 4 Satz 1 WVO die Differenz aus den Erträgen und den notwendigen Kosten des laufenden Betriebs im Arbeitsbereich der Werkstatt.

In § 12 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WVO ist aufgeführt, dass in der Regel mindestens 70 Prozent des Arbeitsergebnisses für die Zahlung der Arbeitsentgeltes zu verwenden ist.

Der Grundbetrag entspricht dem Ausbildungsgeld, das die Bundesagentur für Arbeit zuletzt leistet. Das Ausbildungsgeld beträgt nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 und § 107 SGB III im ersten Jahr i.H.v. 63 Euro monatlich und danach i.H.v. 75 Euro monatlich. Das zuletzt zu leistende Ausbildungsgeld beträgt also 75 Euro monatlich.

Die Werkstätten sind nicht berechtigt, den Grundbetrag in erster Linie nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Behinderten zu staffeln.<sup>67</sup> Die Zahlung eines Grundbetrages in Höhe des Ausbildungsgeldes soll sicherstellen, dass die Personen im Arbeitsbereich in der Regel keine geringere Zahlungen erhalten als im Berufsbildungsbereich.<sup>68</sup>

Als Ausnahmefall kann die Zahlung eines geringeren Grundbetrags vorkommen, wenn das Arbeitsergebnis im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1

---

<sup>67</sup> BAG, Urteil vom 03.03.1999 – 5 AZR 162/98 (HaufeIndex: 436162).

<sup>68</sup> BAG, Urteil vom 03.03.1999 – 5 AZR 162/98 (HaufeIndex: 436162).

WVO, nicht einmal zur Zahlung des Grundbetrages in der zuvor beschriebenen Höhe ausreicht.<sup>69</sup>

Nach § 138 Abs. 2 S. 2 SGB IX bemisst sich der Steigerungsbetrag nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte. Es gibt kein einheitliches Bemessungssystem für alle Werkstätten für behinderte Menschen. Ein solches System zu entwickeln, insbesondere Entlohnungsgrundsätze aufzustellen und Entlohnungsmethoden zu praktizieren, ist Aufgabe jeder Werkstatt für behinderte Menschen.<sup>70</sup> Der Werkstattträt hat nach § 5 Abs. 1 Nr. 3b WMVO daran mitzuwirken.

Der leistungsabhängige Steigerungsbetrag dient u.a. zur Stärkung der Arbeitsmotivation der behinderten Menschen.<sup>71</sup>

Durch die Entgeltzusammensetzung werden leistungsstarke behinderte Menschen benachteiligt, da die behinderten Menschen unabhängig von ihrer Leistungsfähigkeit in der Regel den gleichen Grundbetrag aus dem Arbeitsergebnis herausziehen. Der verbleibende Restbetrag, der aus dem Arbeitsergebnis dann noch zur Verfügung steht, kann leistungsabhängig über den Steigerungsbetrag verteilt werden.

Weiterhin erhalten die Werkstätten für behinderte Menschen nach § 43 Satz 1 SGB IX von dem zuständigen Rehabilitationsträger ein Arbeitsförderungsgeld zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten behinderten Menschen. Nach § 43 S. 2 SGB IX beträgt das Arbeitsförderungsgeld monatlich 26 Euro, sofern das Arbeitsentgelt zusammen mit dem Arbeitsförderungsgeld den Betrag von 325 Euro nicht übersteigt. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, beträgt das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 Satz 3 SGB IX monatlich den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt und 325 Euro. Die Höhe des

---

<sup>69</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 138 SGB IX Rn 37.

<sup>70</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 138 SGB IX Rn 39.

<sup>71</sup> BAG, Urteil vom 03.03.1999 – 5 AZR 162/98 (HaufeIndex: 436162) mit weiteren Nachweisen.

Arbeitsförderungsgeld beträgt also höchstens 26 Euro im Monat und ergänzt das Arbeitsentgelt, das im jeweiligen Monat niedriger als 325 Euro ist. Ist das Arbeitsentgelt höher als 299 Euro, wird nur der Unterschiedsbetrag zwischen Arbeitsentgelt und 325 Euro gezahlt.

Das Arbeitsförderungsgeld ist nicht Teil des Arbeitsentgeltes im Sinne des § 138 Abs. 2 SGB IX, jedoch sozialversicherungsrechtliches Entgelt im (weiteren) Sinne des § 14 SGB IV.<sup>72</sup>

Abbildungen 9 und 10 veranschaulichen nochmals beispielhaft die Zahlung Grundbetrag, Steigerungsbetrag und Arbeitsförderungsgeld.

	Rechtsgrundlagen	Beträge in Euro
Grundbetrag	§ 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX i.V.m. § 107 SGB III	73,00
+ Steigerungsbetrag	§ 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX	140,00
= Arbeitsentgelt (i.d.R. mind. 70 Prozent des Arbeitsergebnisses)	§ 12 Abs. 5 S. 1 Nr.1 WVO	<b>213,00</b>
+ Arbeitsförderungsgeld	§ 43 S. 1 - 3 SGB IX	26,00
= Gesamtbetrag		<b>239,00</b>

Abbildung 9: Arbeitsentgelt mit vollem Arbeitsförderungsgeld

	Rechtsgrundlagen	Beträge in Euro
Grundbetrag	§ 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX i.V.m. § 107 SGB III	73,00
Steigerungsbetrag	§ 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX	245,00
= Arbeitsentgelt (i.d.R. mind. 70 Prozent des Arbeitsergebnisses)	§ 12 Abs. 5 S. 1 Nr.1 WVO	<b>318,00</b>
Arbeitsförderungsgeld	§ 43 S. 1 - 3 SGB IX	7,00
= Gesamtbetrag		<b>325,00</b>

Abbildung 10: Arbeitsentgelt mit reduziertem Arbeitsförderungsgeld

<sup>72</sup> Vgl. *Cramer, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 43 SGB IX Rn 5.*

## 10. Sozialversicherung behinderter Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen

Bei behinderten Menschen, die in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind, greifen besondere sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen. Diese Bestimmungen betreffen unter anderem die Versicherungspflicht, die Berechnung und Entrichtung der Beiträge und die Kostenerstattung gegenüber der Werkstatt.

Die Versicherungspflicht besteht in der Krankenversicherung, in der Pflegeversicherung und in der Rentenversicherung.

Eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung besteht in der Regel nicht.

### 10.1. Krankenversicherung

Bei Arbeitnehmern (versicherungspflichtige Beschäftigte nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V) trägt nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V der Arbeitgeber die Hälfte der Beiträge des Mitglieds aus dem Arbeitsentgelt nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten allgemeinen Beitragssatz; im Übrigen tragen die Beschäftigten die Beiträge. Bei versicherungspflichtigen Beschäftigten werden nach § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V das Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung der Beitragsbemessung zugrunde gelegt.

#### **Beispiel:**

Arbeitsentgelt: 3000 Euro; allgemeiner Beitragssatz: 15,5%

Beitrag:	$3000,- \text{ €} \times 15,5 \%$	= 465,00 €
Arbeitgeber:	$3000,- \text{ €} \times (15,5 \% - 0,9 \%) : 2$	= 219,00 €
Arbeitnehmer:	$465,- \text{ €} - 219,- \text{ €}$	= 246,00 €

Bei behinderten Menschen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen sind besondere Vorschriften zu beachten.

### 10.1.1. Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht bei behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen ergibt sich aus den Regelungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 SGB V.

Demnach besteht Versicherungspflicht für

- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeits-erprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V),
- behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V).

§ 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V differenziert nicht danach, ob die Beschäftigung im Arbeits- oder im Berufsbildungsbereich der Werkstatt erfolgt.<sup>73</sup> Es kommt lediglich auf die Aufnahme in die Werkstatt an.

Von der Aufgabenstellung und Funktion der Werkstatt für behinderte Menschen nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V und den Trägern von Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V besteht eine gewisse Übereinstimmung.<sup>74</sup>

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V mit einer Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V zu-

---

<sup>73</sup> BSG Urteil vom 14.2.2001 – B 1 KR 1/OR NZS 2002, S. 88.

<sup>74</sup> Vgl. *W. Klose*, in Sommer, SGB V, § 5 Rn. 105, Stand: 15.02.2010.

sammen, so geht nach § 5 Abs. 6 Satz 2 SGB V die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

Praxisrelevant ist dies letztendlich für Übergangsgeldbezieher. Die Rentenversicherungsträger nehmen daher bei Übergangsgeldbezieher einen sogenannten Günstigkeitsvergleich vor, da während einer Leistung zur Teilhabe im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V (als Rehabilitand) und nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V (als behinderter Mensch) Krankenversicherungspflicht besteht. Es wird geprüft nach welcher Vorschrift sich die höhere Beitragsbemessungsgrundlage ergibt (Günstigkeitsvergleich). Daraufhin erfolgt eine Mitteilung an die Werkstatt, ob die Beiträge zur Krankenversicherung (und auch der Pflegeversicherung), durch die Werkstatt oder den Rentenversicherungsträger zu tragen und zu zahlen sind.<sup>75</sup>

Bei Ausbildungsgeldempfängern und behinderten Mitarbeiter im Arbeitsbereich wird in der Regel § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V zugrunde gelegt.

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V beginnt nach § 186 Abs. 5 SGB V mit Beginn der Maßnahme und endet nach § 190 Abs. 7 SGB V mit dem Ende der Maßnahme, bei Weiterzahlung des Übergangsgeldes mit Ablauf des Tages, bis zu dem Übergangsgeld gezahlt wird.

Die Mitgliedschaft versicherungspflichtiger behinderter Menschen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V beginnt nach § 186 Abs. 6 SGB V mit Beginn und endet nach § 190 Abs. 8 SGB V mit der Aufgabe der Tätigkeit in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen.

---

<sup>75</sup> Siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 10.1.2 (Berechnung und Entrichtung der Beiträge).

### 10.1.2. Berechnung und Entrichtung der Beiträge

Gemäß 235 Abs. 1 Satz 1 SGB V gilt für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V versicherungspflichtigen Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben als beitragspflichtige Einnahme 80 % des Regelentgelts, das der Berechnung des Übergangsgeldes zugrunde liegt. Für diesen Personenkreis trägt nach § 251 Abs. 1 SGB V der zuständige Rehabilitationsträger die zu zahlenden Beiträge.

Nach § 235 Abs. 3 SGB V ist für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V versicherungspflichtigen behinderten Menschen als beitragspflichtige Einnahmen das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe von 20 % der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde zu legen. Bezugsgröße ist nach § 18 Abs. 1 SGB IV das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag. Im Jahr 2011 beträgt die Bezugsgröße für die Sozialversicherung 30.660 Euro jährlich und 2.555 Euro monatlich.<sup>76</sup> 20 % von 2555 Euro entspricht 511 Euro.

Der Träger der Einrichtung (also die Werkstatt für behinderte Menschen) trägt nach § 251 Abs. 2 Nr. 2 SGB V die Beiträge alleine, sofern nicht das tatsächliche Entgelt den nach § 235 Abs. 3 SGB V maßgeblichen Mindestbeitrag übersteigt; ansonsten gilt die Grundregel des § 249 Abs. 1 SGB V.

Beispiele für das alte Bundesgebiet:

- **Beispiel 1:** Monatliches Entgelt: 190 Euro

Die monatliche Bezugsgröße beträgt 2555 Euro. Das monat-

---

<sup>76</sup> Vgl. Haufe, Personal Office Premium, Sozialversicherungswerte 2011, Versicherungs- und Beitragrecht (HaufeIndex:2390605), Stand: 04.01.2011.

liche Entgelt in Höhe von 190 Euro übersteigt nicht 511 Euro (20 % der Bezugsgröße in Höhe von 2555 Euro). Die Werkstatt hat den vollen Beitrag alleine zu tragen:

$$511,- \text{ €} (20 \% \text{ von } 2555,- \text{ €}) \times 15,5 \% = \mathbf{79,21 \text{ €}}$$

- **Beispiel 2:** Monatliches Entgelt : 700 Euro

Das Arbeitsentgelt liegt über 511 Euro (20 % der monatlichen Bezugsgröße). § 249 Abs. 1 SGB V ist entsprechend anzuwenden.

Beitrag:	$700,- \text{ €} \times 15,5 \%$	= 108,50 €
Werkstatt:	$700,- \text{ €} \times (15,5 \% - 0,9 \%) : 2$	= <b>51,10 €</b>
Mitarbeiter:	$465,- \text{ €} - 219,-\text{€}$	= <b>57,40 €</b>

### 10.1.3. Kostenerstattung

Nach § 251 Abs. 1 Nr. 2 SGB V werden dem Träger der Einrichtung, der die Beiträge für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 SGB V versicherungspflichtigen behinderten Menschen zu tragen hat, von den für die behinderten Menschen zuständigen Leistungsträgern erstattet.

## 10.2. Pflegeversicherung

Für die Entrichtung, die Tragung und die Erstattung der Beiträge sind in der Regel die Regelungen im SGB XI identisch mit den Vorschriften im SGB V bzw. wird im SGB XI auf Vorschriften im SGB V verwiesen.

### 10.2.1. Versicherungspflicht

Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI sind versicherungspflichtige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungs-

pflichtig in der Pflegeversicherung. Dies sind nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und 7 SGB XI

- Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB XI),
- behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind (§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 SGB XI).

Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht behinderter Menschen in anerkannten Werkstätten in der sozialen Pflegeversicherung stimmen somit mit der gesetzlichen Krankenversicherung überein.

Gemäß § 59 Abs. Satz 1 und 2 SGB XI beginnt die Mitgliedschaft bei einer Pflegekasse mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder § 21 SGB XI vorliegen und endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 20 oder des § 21 SGB XI entfallen, sofern nicht das Recht zur Weiterversicherung des § 26 SGB XI ausgeübt wird.

### **10.2.2. Berechnung und Entrichtung der Beiträge**

Der Beitragssatz beträgt nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SGB XI 1,95 % der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder, Hinsichtlich den beitragspflichtigen Einnahmen gelten nach § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung verpflichtet sind, für die Beitragsbemessung die §§ 226 – 238 SGB V. Insofern kann auf die Ausführungen zu der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen werden.

### 10.2.3. Kostenerstattung

Hinsichtlich der Beitragstragung und Kostenerstattung gelten nach § 59 Abs. 1 SGB XI die §§ 250 Abs. 1 und 3 und § 251 SGB V. Insoweit kann hier auch auf die Ausführungen zu der gesetzlichen Krankenversicherung verwiesen werden.

### 10.2.4. Beitragszuschlag

Gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 SGB XI erfolgt ein Beitragszuschlag für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von 0,25 %. Nach § 59 Abs. 5 SGB XI trägt dieser Beitragszuschlag das Mitglied. Dieser Beitragszuschlag ist nach § 60 Abs. 5 Satz 1 SGB XI von demjenigen zu zahlen, der die Beiträge zu zahlen hat. Wird der Pflegeversicherungsbeitrag von einem Dritten gezahlt, so hat dieser nach § 60 Abs. 5 Satz 2 SGB XI einen Anspruch gegen das Mitglied auf den von dem Mitglied zu tragenden Beitragszuschlag. Nach § 60 Abs. 5 Satz 3 kann dieser Anspruch durch Abzug von der an das Mitglied zu erbringende Geldleistung geltend gemacht werden.

Von Personen, die sich im Eingangs- und Berufsbildungsbereich befinden und ein Ausbildungsgeld der Bundesagentur für Arbeit erhalten, wird kein Kinderlosenzuschlag erhoben.<sup>77</sup> Weiterhin werden auch von behinderten Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen, die Übergangsgeld nach dem SGB III erhalten, aus dem Übergangsgeld kein Kinderlosenzuschlag erhoben.<sup>78</sup>

## 10.3. Rentenversicherung

Bei Arbeitnehmern (versicherungspflichtige Personen nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) werden die Beiträge von den Versicherten und

---

<sup>77</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Schreiben vom 11. Mai 2006.

<sup>78</sup> Vgl. Bundesministerium für Gesundheit, Schreiben vom 11. Mai 2006.

von den Arbeitgebern je zur Hälfte getragen.

Für behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen gelten wiederum besondere Vorschriften.

### **10.3.1. Versicherungspflicht**

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB VI sind behinderte Menschen versicherungspflichtig, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 143 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind. Von der Vorschrift werden sowohl der Arbeitsbereich als auch der Berufsbildungsbereich in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfasst.<sup>79</sup>

Weiterhin kann auch eine Versicherungspflicht gemäß § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI für Übergangsgeldbezieher bestehen, die sich im Eingangsverfahren oder im Berufsbildungsbereich befinden.

Trifft eine Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB VI zusammen, so geht nach § 3 Satz 5 SGB VI die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.

Praxisrelevant ist dies letztendlich für Übergangsgeldbezieher. Die Rentenversicherungsträger nehmen daher bei Übergangsgeldbezieher einen Günstigkeitsvergleich vor, da während einer Leistung zur Teilhabe im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI (als Rehabilitand) und nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB VI (als behinderter Mensch) Rentenversicherungspflicht besteht. Es wird geprüft, nach welcher Vorschrift sich die höhere Beitragsbemessungsgrundlage ergibt (Günstigkeitsvergleich). Daraufhin erfolgt eine Mitteilung an die

---

<sup>79</sup> Vgl. *H. Reinhardt*, in Reinhardt (Hrsg.), Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Handkommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2006, § 1 Rn 22.

Werkstatt, ob die Beiträge zur Rentenversicherung, durch die Werkstatt oder den Rentenversicherungsträger zu tragen und zu zahlen sind.<sup>80</sup>

Bei Ausbildungsgeldempfängern und behinderten Mitarbeiter im Arbeitsbereich wird in der Regel § 1 Abs. 1 Nr. 2 a) SGB VI zugrunde gelegt.

### **10.3.2. Berechnung und Entrichtung der Beiträge**

Gemäß § 166 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI gilt für Personen, die Übergangsgeld beziehen (Versicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI), als beitragspflichtige Einnahme 80 % des der Leistung zugrunde liegenden Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens. Nach § 176 Abs. 3 SGB VI gelten die Beiträge als gezahlt, wenn der Rentenversicherungsträger Träger der Rehabilitation ist.

Nach § 162 Nr. 2 SGB VI sind bei behinderten Menschen (Versicherungspflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2a) SGB VI) beitragspflichtige Einnahmen das Arbeitsentgelt, mindestens 80 % der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße beträgt – wie bereits zuvor ausgeführt - im Jahr 2010 30.660 Euro jährlich und 2.555 Euro monatlich. 80 % von 2555 Euro entspricht 2044 Euro.

Die Beiträge werden nach § 168 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI bei behinderten Menschen von den Trägern der Einrichtung getragen, wenn

- ein Arbeitsentgelt nicht bezogen wird oder
- das monatliche Arbeitsentgelt 20 % der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt, sowie
- für den Betrag zwischen dem monatlichen Arbeitsentgelt und 80 % der Bezugsgröße, wenn das monatliche Arbeitsentgelt 80 % der Bezugsgröße nicht übersteigt,

---

<sup>80</sup> Siehe hierzu Ausführungen unter Punkt 10.3.2 (Berechnung und Entrichtung der Beiträge).

im Übrigen von den Versicherten und den Trägern der Einrichtung je zur Hälfte.

Wird in Folge einmalig gezahlten Arbeitsentgelt die zuvor genannte Grenze 20 % der monatlichen Bezugsgröße überschritten, tragen gemäß § 168 Abs. 2 SGB VI die Versicherten und die Arbeitgeber die Beiträge von den diese Grenze übersteigenden Teil des Arbeitsentgelts jeweils zur Hälfte; im übrigen tragen die Arbeitgeber den Beitrag allein.

Beispiele für das alte Bundesgebiet:

- **Beispiel 1:** Monatliches Entgelt: 190 Euro

Die monatliche Bezugsgröße beträgt 2555 Euro. Das monatliche Entgelt in Höhe von 190 Euro übersteigt nicht 511 Euro (20 Prozent der Bezugsgröße in Höhe von 2555 Euro). Die Mindestbemessungsgrundlage (80 % der Bezugsgröße) beträgt 2044 Euro. Der Träger der Einrichtung hat den vollen Beitrag aus der Mindestbemessungsgrundlage zu tragen:

$$2044,- \text{ €} \times 19,9\% = \mathbf{406,76 \text{ €}}$$

- **Beispiel 2:** Monatliches Entgelt: 700 Euro

Das Arbeitsentgelt liegt über 511 Euro (20 % der monatlichen Bezugsgröße), jedoch unter 2044 Euro (80 % der monatlichen Bezugsgröße). Aus dem tatsächlichen Entgelt haben Träger und der behinderte Mensch die Beiträge je zur Hälfte zu tragen. Die Beiträge aus dem Differenzbetrag zwischen dem tatsächlichen und der Mindestbemessungsgrundlage hat die Werkstatt zu tragen:

$$\text{Behinderter Mitarbeiter: } 660,- \text{ €} \times 19,9\% : 2 = \mathbf{65,67 \text{ €}}$$

Werkstatt:	660,- €	x 19,9 %	: 2	=	65,67 €
	+ 1.384,- €	x 19,9 %		=	<u>275,42 €</u>
					<b>341,09 €</b>

- **Beispiel 3:** Monatliches Entgelt: 2.100 Euro

In diesem Fall trägt der behinderte Mitarbeiter und die Werkstatt für behinderte Menschen die Beiträge je zur Hälfte, da die Mindestbemessungsgrundlage überschritten wurde:

Behinderter Mitarbeiter:	2.100,- €	x 19,9 %	: 2	=	<b>208,95 €</b>
Werkstatt:	2.100,- €	x 19,9 %	: 2	=	<b>208,95 €</b>

- **Beispiel 4:** Im Dezember 2010: regelmäßiges Entgelt 260 Euro zuzüglich Weihnachtsgeld 320 Euro = 580 Euro

Die Geringverdienergrenze in Höhe von 511 Euro wird nur durch das Hinzukommen einer Einmalzahlung überschritten. Bis zur Geringverdienergrenze (511 Euro) hat die Werkstatt für behinderte Menschen die Beiträge allein zu tragen. Vom Arbeitsentgelt oberhalb der Geringverdienergrenze (580 Euro - 511 Euro = 69 Euro) haben der behinderte Mitarbeiter und die Werkstatt für behinderte Menschen die Beiträge je zur Hälfte zu tragen. Von dem beitragspflichtigen Einkommen darüber (2044 Euro - 580 Euro = 1464 Euro) bis zur Mindestbemessungsgrundlage trägt die Werkstatt allein.

Behinderter Mitarbeiter:	580,- €	- 511,- €	=	69,- €	
	69,- €	x 19,9 %	: 2	=	<b>6,87 €</b>

Werkstatt:	511,- €	x 19,9 %	=	101,69 €	
	69,- €	x 19,9 %	: 2	=	6,87 €
	2044,- €	- 580,- €	=	1464,- €	
	1464,- €	x 19,9 %	=	<u>291,34 €</u>	
					<b>399,90 €</b>

### 10.3.3. Kostenerstattung

Nach § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB VI erstattet der Bund den Trägern der Einrichtung die Beiträge für behinderte Menschen, die auf den Betrag zwischen dem tatsächlich erzielten monatlichen Arbeitsentgelt und 80 % der monatlichen Bezugsgröße entfallen, wenn das tatsächlich erzielte monatliche Arbeitsentgelt 80 % der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Im Übrigen erstatten nach 179 Abs. 1 S. 1 SGB IX die Kostenträger den Träger der Einrichtung die von diesen getragenen Beiträge für behinderte Menschen.

Beispiel für das alte Bundesgebiet :

- monatliches Entgelt: 190 Euro (siehe Beispiel 1 unter 10.3.2)

Träger der Einrichtung trägt folgenden Beitrag:

$$2044,- \text{ €} \times 19,9\% = 406,76 \text{ €}$$

Die Werksatt für behinderte Menschen erhält folgende Kostenerstattungen

- o durch den Bund gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB IX  
 $2044,- \text{ €} - 190,- \text{ €} = 1854,- \text{ €}$   
 $1854,- \text{ €} \times 19,9 \% = \mathbf{368,95 \text{ €}}$
- o durch den Kostenträger gemäß § 179 Abs. 1 Satz 1 SGB IX  
 $190,- \text{ €} \times 19,9 \% = \mathbf{37,81 \text{ €}}$

### 10.4. Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflichtig in der Arbeitslosenversicherung sind nach § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsbildung beschäftigt sind.

Versicherungsfrei sind nach

- § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III Personen, die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd nicht mehr verfügbar sind, von dem Zeitpunkt an, an dem die Agentur für Arbeit diese Minderung der Leistungsfähigkeit und der zuständige Träger der gesetzlichen Rentenversicherung volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellt haben,
- § 28 Abs. 2 SGB III Personen, in einer Beschäftigung oder auf Grund einer Sozialleistung (26 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB III), soweit Ihnen während dieser Zeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung zuerkannt ist.

Behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten sind danach in der Regel versicherungsfrei.

Ausnahmsweise kann in seltenen Fällen eine Versicherungspflicht bestehen.<sup>81</sup> In der Beispielwerkstatt sind derartige Ausnahmefälle nicht vorhanden. Von daher wird darauf im Rahmen dieser Arbeit auch nicht näher eingegangen.

Sonderregelungen zur Berechnung und zur Tragung der Beiträge sind in § 344 Abs. 3 SGB III und § 346 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB III aufgeführt.

---

<sup>81</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, Einführung Rn 245; Ausnahmefall unter Umständen nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

## 11. Teilzeitbeschäftigung

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WVO hat die Werkstatt sicherzustellen, dass die behinderten Menschen im Berufsbildungs- und Arbeitsbereich wenigstens 35 und höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden können.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WVO umfassen die Stundenzahlen Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an sogenannten begleitenden Maßnahmen. Hierdurch wird klargestellt, dass Erholungspausen und Zeiten der Teilnahme an Maßnahmen, die zur Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit durchgeführt werden (§ 5 Abs. 3 WVO), eingeschlossen sind.<sup>82</sup>

Behinderte Menschen sollen in der Regel wenigstens 35, höchstens 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden, um damit den Verhältnissen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu entsprechen.<sup>83</sup>

Hinsichtlich der Reduzierung der Arbeitszeit kommen als Rechtsgrundlage die Werkstättenverordnung und das Teilzeit- und Befristungsgesetz in Betracht:

Nach § 6 Abs. 2 WVO ist einzelnen behinderten Menschen eine kürzere Beschäftigung zu ermöglichen,

- wenn es wegen Art und Schwere der Behinderung oder
- zur Erfüllung des Erziehungsauftrages

notwendig erscheint.

§ 6 Abs. 2 WVO bezieht sich sowohl auf den Eingangs- und Berufsbildungsbereich als auch auf den Arbeitsbereich.

Über den § 6 Abs. 2 WVO hinaus ergeben sich Rechtsansprüche für

---

<sup>82</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 6 WVO Rn 4.

<sup>83</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 6 WVO Rn 7.

die Mitarbeiter im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen aus dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), das in dem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis (§ 138 Abs. 1 SGB) zur Werkstatt gilt.<sup>84</sup> Nach § 8 TzBfG kann ein Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat, verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird.

Durch die Einführung des persönlichen Budgets - wodurch unter anderem die Selbstbestimmung des behinderten Menschen gefördert werden soll - kann der Wunsch nach und die Nachfrage auf Teilzeitbeschäftigung erhöht werden. Eine Teilzeitbeschäftigung würde im Arbeitsbereich voraussichtlich nicht nach § 6 Abs. 2 WVO, sondern nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz erfolgen.

Es stellt sich unter anderem die Frage, ob und inwieweit sich für den behinderten Mitarbeiter die Teilzeitbeschäftigung auf die Rechtsstellung, auf das Entgelt und auf die Sozialversicherung auswirkt.

### **11.1. Auswirkungen auf die Rechtsstellung**

Unter Punkt 7 wurde die Rechtsstellung erläutert. Fraglich ist, wie viele Stunden ein behinderter Mitarbeiter beschäftigt werden muss, damit er den Status als behinderter Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen erhält bzw. behält.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist zu prüfen, ob bei gekürzter Beschäftigungszeit die individuellen notwendigen Rehabilitationsleistungen in ausreichendem Umfang erbracht werden können.<sup>85</sup> Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung, die nur unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere von Art und Schwere der Behinderung getroffen

---

<sup>84</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 6 WVO Rn 7.

<sup>85</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 31.

werden kann.<sup>86</sup> Wegen der Auswirkungen der Teilzeit auf die Rehabilitation ist der zuständige Rehabilitationsträger in die Entscheidungsfindung einzubinden.<sup>87</sup>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe geht davon aus, dass die Beschäftigungszeiten mindestens 15 Stunden wöchentlich betragen muss, damit die Zielsetzung der in der Werkstätten zu erbringenden Leistungen auch tatsächlich erreichbar ist.<sup>88</sup> Eine Ausnahme gelte für behinderte Mitarbeiter, die innerhalb angemessener Zeit voraussichtlich wieder an die Mindestbeschäftigungszeit herangeführt werden können.<sup>89</sup>

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe lehnt sich bei der Stundenzahl von 15 Stunden an § 102 Abs. 2 SGB IX an. Nach § 102 Abs. 2 Satz 1 SGB IX wird begleitende Hilfe im Arbeitsleben durch das Integrationsamt in enger Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den übrigen Rehabilitationsträgern durchgeführt.<sup>90</sup> Nach § 102 Abs. 2 Satz 2 SGB IX soll die begleitende Hilfe dahin wirken, dass die schwerbehinderten Menschen in ihrer sozialen Stellung nicht absinken, auf Arbeitsplätzen beschäftigt werden, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können sowie durch Leistungen der Rehabilitationsträger und Maßnahmen der Arbeitgeber befähigt werden, sich am Arbeitsplatz und im Wettbewerb mit nichtbehinderten Menschen zu behaupten. In § 102 Abs. 2 Satz 3 ist aufgeführt, dass dabei auch Stellen als Arbeitsplätze gelten, auf denen Beschäftigte befristet oder als Teilzeitbeschäftigte in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.

---

<sup>86</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 31.

<sup>87</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 31.

<sup>88</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Werkstattempfehlungen, Stand. 1.1.2010, Nr. 8.4. Abs. 4 Satz 1.

<sup>89</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Werkstattempfehlungen, Stand. 1.1.2010, Nr. 8.4. Abs. 4 Satz 1

<sup>90</sup> Die Aufgaben des Integrationsamtes werden hier nicht erläutert. Diese ergeben sich aus § 102 Abs. 1 SGB IX.

## **11.2. Auswirkungen auf das Übergangsgeld und Ausbildungsgeld**

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX können Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch Übergangsgeld und Ausbildungsgeld ergänzt werden. Hierauf wurde bereits unter Punkt 8 eingegangen.

Eine Teilzeitbeschäftigung im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich kommt nach § 6 Abs. 2 WVO (Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages) in Betracht.

Eine Zielsetzung im Eingangsverfahren ist unter anderem die Feststellung, ob die Werkstatt, die geeignete Einrichtung für die Teilhabe am Arbeitsleben ist.<sup>91</sup> Der Berufsbildungsbereich dient unter anderem dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit des behinderten Menschen soweit wie möglich zu entwickeln, zu verbessern oder wiederherzustellen.<sup>92</sup>

Um die Zielsetzungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich zu erreichen, kann es durchaus sinnvoll und unter Umständen aufgrund der Art und der Schwere der Behinderung sogar zwingend notwendig sein, die Maßnahmen in Teilzeit anzubieten.

Eine Kürzungsmöglichkeit des Übergangsgeldes oder des Ausbildungsgeldes ist im Gesetz für diese Fälle nicht vorgesehen.

## **11.3. Auswirkungen auf das Entgelt und das Arbeitsförderungsgeld im Arbeitsbereich**

Wie bereits unter Punkt 9 dargestellt erhalten behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen im Arbeitsbereich ein Arbeitsentgelt, das sich aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammensetzt, sowie ein Arbeitsförderungsgeld.

---

<sup>91</sup> Siehe hierzu in einzelnen Ausführungen unter Punkt 4.3.1.

<sup>92</sup> Siehe hierzu in einzelnen Ausführungen unter Punkt 4.3.1.

### 11.3.1. Auswirkungen auf den Grundbetrag

Der Grundbetrag entspricht dem Ausbildungsgeld, das die Bundesagentur für Arbeit zuletzt leistet (zur Zeit 75 Euro monatlich).

Umstritten ist, ob der Grundbetrag gekürzt werden kann, wenn Werkstattbeschäftigte mit reduzierter Stundenzahl (Teilzeitbeschäftigung) beschäftigt werden.<sup>93</sup>

Zu unterscheiden ist, ob die Teilzeitbeschäftigung

- wegen Art oder Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages nach § 6 Abs. 2 WVO oder
- aus anderen Gründen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz erfolgt.

Verschiedene öffentliche Institutionen vertreten hierzu unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sieht bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz eine Kürzung des Grundbetrages entsprechend der verringerten Arbeitszeit als zulässig an; bei einer verkürzten Beschäftigungszeit auf Grundlage des § 6 Abs. 2 WVO fehle allerdings für eine Kürzung die Rechtsgrundlage.<sup>94</sup>

Das Bundesversicherungsamt vertritt die Auffassung, dass es für die Minderung des Grundbetrages keine Rechtsgrundlage gibt.<sup>95</sup>

Der Landschaftsverband Rheinland vertrat zunächst die Auf-

---

<sup>93</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 19.

<sup>94</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Werkstattempfehlungen, Stand. 1.1.2010, Nr. 8.2.3.a) Abs. 3.

<sup>95</sup> Vgl. Bundesversicherungsamt, Schreiben vom 10.9.2009, Az: 3 – 3210 – 3294/2006.

fassung, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz eine Kürzung des Grundbetrages zulässig sei.<sup>96</sup>

Am 01.02.2010 teilte nunmehr der Landschaftsverband Rheinland mit, dass nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine generelle Kürzung der Lohnbestandteile bis zum 31.12.2009 zulässig gewesen sein soll; eine Kürzung bzw. Unterschreitung des Grundbetrages jedoch zukünftig vermieden werden sollte.<sup>97</sup> Der Landschaftsverband Rheinland empfiehlt nun, den Grundbetrag bei einer Teilzeitbeschäftigung auch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz nicht mehr zu unterschreiten.

Nach Cramer fehlt die Rechtsgrundlage für die Kürzung des Grundbetrages bei Teilzeitbeschäftigung sowohl in den Fällen, in denen die kürzere Beschäftigungszeit wegen Art und Schwere der Behinderung oder zur Erfüllung des Erziehungsauftrages (6 Abs. 2 WVO) notwendig erscheint, als auch in den Fällen, in denen die Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit und Befristungsgesetz vereinbart worden ist.<sup>98</sup>

Nach Jacobs ist die Einhaltung der vollen Beschäftigungsdauer durch den behinderten Menschen die Grundlage der Berechnung des Grundbetrages und somit besteht ein voller Anspruch auf den vollen Grundbetrag nur bei voller Beschäftigungszeit.<sup>99</sup> Eine Ausnahme könne allenfalls unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 gemacht werden.<sup>100</sup> Jacobs verweist zuvor auf das BAG-

---

<sup>96</sup> Vgl. Landschaftsverband Rheinland, Rahmenbedingungen für das Modellprojekt: Teilzeitbeschäftigung in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen vom 10.12.2004.

<sup>97</sup> Vgl. Landschaftsverband Rheinland, Mail des vom 01.02.2010, Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz – Verlängerung der LVR-Rahmenbedingungen.

<sup>98</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, 138 SGB IX Rn 38.

<sup>99</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 19.

<sup>100</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 19.

Urteil vom 03.03.1999 – 5 AZR 162/98.<sup>101</sup>

Laut diesem Urteil soll die Zahlung eines Grundbetrages in Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit zuletzt leistet, sicherstellen, dass im Arbeitsbereich der Werkstatt kein geringeres Arbeitsentgelt gezahlt wird als der Betrag, den die überwiegende Zahl der behinderten Menschen in der Zeit der Maßnahme im Berufsbildungsbereich zuletzt als Rehabilitationsleistung erhalten hat.<sup>102</sup> Das Bundesarbeitsgericht führt in seinem Leitsatz an, dass die Werkstätten nicht berechtigt sind, den Grundbetrag schon in erster Linie nach der individuellen Leistungsfähigkeit der Behinderten zu staffeln. Der Bezug im Leitsatz auf die individuelle Leistungsfähigkeit deutet daraufhin, dass lediglich durch behinderungsbedingte Teilzeitbeschäftigung keine Nachteile entstehen sollen. Dies würde dann lediglich § 6 Abs. 2 Alt. 1 WVO (Art und Schwere der Behinderung) betreffen. In der Konsequenz wäre dann sowohl eine Kürzung des Grundbetrages bei Teilzeitbeschäftigung in den Fällen § 6 Abs. 2 Alt. 2 WVO (Erfüllung des Erziehungsauftrages) als auch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz gerechtfertigt.

Das Urteil des BAG beruhte auf die Ausgestaltung des § 54 b SchwbG. Im § 54b Abs. 2 Satz SchwbG war aufgeführt, dass sich das Arbeitsentgelt aus einem Grundbetrag und einem Steigerungsbetrag zusammensetzen soll. Hierbei handelte es sich also um eine Sollvorschrift, die mittlerweile außer Kraft getreten ist, und am 1.7.2001 durch § 138 SGB IX ersetzt wurde. Bereits bei Sollvorschriften darf nur abgewichen werden, wenn es dafür gewichtige Gründe gibt.<sup>103</sup> Bei § 138 SGB IX handelt es sich nicht mehr um eine Sollvorschrift, sondern vielmehr um eine zwingende Vorschrift („Die Werkstätten zahlen...“). Eine Gesetzesgrundlage

---

<sup>101</sup> Vgl. *B. Jacobs*, in: Dau, Düwell, Jousen (Hrsg.), Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 138 Rn 18.

<sup>102</sup> BAG vom 3.3.1999 – 5 AZR 162/98 (HaufeIndex: 436162).

<sup>103</sup> BAG vom 13.11.1991 – 7 ABR 8/91 (HaufeIndex: 838629); BAG vom 29.11.1995 – 5 AZR 753/94 (HaufeIndex: 872280).

für die Kürzung des Grundbetrages gibt es nicht. Zum 1.7.2001 (Inkrafttreten des § 138 SGB IX) fand das Teilzeit- und Befristungsgesetz bereits Anwendung (Inkrafttreten des Teilzeit- und Befristungsgesetz am 1.1.2001). Es bestand also die Möglichkeit, im Gesetzgebungsverfahren zum SGB IX eine Kürzungsmöglichkeit des Grundbetrages bei Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz zu berücksichtigen. Dies erfolgte jedoch nicht. Somit ist der Grundbetrag in allen Fällen der Teilzeitbeschäftigung nicht zu kürzen. Der Grundbetrag hat somit die Eigenschaft eines monatlichen „Startgeldes“, unabhängig davon in welchem Umfang der behinderte Mensch seiner Tätigkeit nachkommt.

Eine Kürzung des Grundbetrages ist somit bei Teilzeitbeschäftigung weder nach § 6 Abs. 2 WVO noch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz möglich.

### **11.3.2. Auswirkungen auf den Steigerungsbetrag**

Der Steigerungsbetrag bemisst sich nach der individuellen Arbeitsleistung der behinderten Menschen, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitsmenge und Arbeitsgüte (§ 138 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Da der Steigerungsbetrag von der individuellen Leistung abhängig ist, ist eine Kürzung des Steigerungsbetrages möglich. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Teilzeitbeschäftigung aufgrund § 6 Abs. 2 WVO oder aufgrund des Teilzeit- und Befristungsgesetzes erfolgt.

### **11.3.3. Auswirkungen auf das Arbeitsförderungsgeld**

Dem behinderten Mitarbeiter wird – wie bereits unter Punkt 9 dargestellt – nach § 41 Satz 1 – 3 SGB IX ein Arbeitsförderungsgeld in Höhe bis 26 Euro ausgezahlt.

Eine Kürzungsmöglichkeit ist im Gesetz letztendlich nicht vorgesehen.

Hinsichtlich einer Kürzungsmöglichkeit vertreten verschiedene öffentliche Institutionen auch wieder unterschiedliche Rechtsauffassungen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe sieht bei einer Teilzeitbeschäftigung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz eine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes entsprechend der verringerten Arbeitszeit als zulässig an; eine Beschäftigungszeitverkürzung nach § 6 Abs. 2 WVO führt jedoch nicht zu einer Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes.<sup>104</sup>

Das Bundesversicherungsamt vertritt die Auffassung, dass es für die Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes keine Rechtsgrundlage gibt.<sup>105</sup>

Der Landschaftsverband Rheinland sieht eine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes durch den Rehabilitationsträger in entsprechender Anwendung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes als gerechtfertigt an.<sup>106</sup>

Nach Cramer ist die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes einheitlich – unabhängig von der jeweiligen Arbeitsleistung des Einzelnen im Arbeitsbereich.<sup>107</sup> Ein geringeres, anteiliges Arbeitsförderungsgeld sei auch bei der Teilzeitbeschäftigung nicht zu zahlen, aus den

---

<sup>104</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Werkstatt-empfehlungen, Stand. 1.1.2010, Nr. 8.2.3.b) Abs. 8.

<sup>105</sup> Vgl. Schreiben des Bundesversicherungsamtes vom 10.09.2009 – Az: 3 – 3210 – 3294/2006.

<sup>106</sup> Vgl. Landschaftsverband Rheinland: Rahmenbedingungen für das Modellprojekt: Teilzeitbeschäftigung in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen vom 10.12.2004; vgl. Landschaftsverband Rheinland, Mail vom 01.02.2010, Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz – Verlängerung der LVR-Rahmenbedingungen.

<sup>107</sup> Vgl. Cramer, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 43 SGB IX Rn 2.

gleichen Gründen wie beim Grundbetrag.<sup>108</sup>

Knittel sieht bei einer Teilzeitbeschäftigung eine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes unter der Voraussetzung gerechtfertigt, wenn die Teilzeitbeschäftigung auf Grundlage des Teilzeit- und Befristungsgesetzes erfolgt.<sup>109</sup> Die Teilzeitbeschäftigung wirkt sich dann nicht mindernd oder verkürzend auf die Höhe des Arbeitsförderungsgeldes aus, wenn sie nach den Vorgaben des § 6 WVO erfolgt.<sup>110</sup>

Wie bereits dargestellt ist eine Kürzungsmöglichkeit – wie beim Grundbetrag – im Gesetz nicht vorgesehen. Daher ist es nur konsequent, dass eine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes – wie beim Grundbetrag – in allen Fällen der Teilzeitbeschäftigung – sowohl nach der Werkstättenverordnung als auch nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz – nicht möglich ist.

#### **11.3.4. Zusammenfassung und das Dilemma der Werkstatt hinsichtlich Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes**

Zusammenfassend bestehen aus rechtlicher Sicht bei einer Teilzeitbeschäftigung – unabhängig davon, auf welcher Grundlage die Teilzeitbeschäftigung erfolgt - folgende Kürzungsmöglichkeiten beim Arbeitsentgelt:

Grundbetrag:	Kürzung nicht möglich
Steigerungsbetrag:	Kürzung möglich
Arbeitsförderungsgeld:	Kürzung nicht möglich

Die Werkstätten für behinderte Menschen in Rheinland stehen vor folgendem Dilemma:

---

<sup>108</sup> Vgl. *Cramer*, Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009, § 43 SGB IX Rn 2.

<sup>109</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 138 Rn 40.

<sup>110</sup> Vgl. *Knittel*; SGB IX Online-Kommentar, Stand: 16.11.2010, § 138 Rn 40.

Eine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes ist wie zuvor beschrieben rechtlich nicht haltbar.

Gemäß Abrechnungsvereinbarung für die Betriebskosten in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen ist mit Ausnahme der Teilzeitbeschäftigung nach § 6 Abs. 2 WVO das Arbeitsförderungsgeld anteilig zu kürzen, wenn beim Steigerungsbetrag Kürzungen vorgenommen werden.<sup>111</sup> Am 01.02.2010 teilt der Landschaftsverband Rheinland nochmals mit, dass bei einer verkürzten Beschäftigungszeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz eine Erstattung des Arbeitsförderungsgelds anteilig dem jeweiligen Stellenanteil erfolgt.<sup>112</sup> Die Werkstätten laufen somit Gefahr, wenn sie bei einer Teilzeitbeschäftigung aufgrund des Teilzeit- und Befristungsgesetzes keine Kürzung des Arbeitsförderungsgeldes vornehmen, sie dennoch nur eine anteilige Kostenerstattung seitens des Kostenträgers erhalten. Die Werkstätten werden daher in der Regel eine Kürzung vornehmen, um den Anforderungen des Kostenträgers gerecht zu werden. Somit steht in diesen Fällen der behinderte Mitarbeiter vor der Frage, ob er eine Kürzung akzeptiert.

Die Anpassung der Löhne an verkürzte Arbeitszeiten werden teilweise durch die Beantragung bzw. Aufstockung von Grundversicherungsleistungen kompensiert.<sup>113</sup> In diesen Fällen wird es dem behinderten Mitarbeiter in der Regel gleich sein, aus welchen „Töpfen“ er das Geld erhält.

#### **11.4. Auswirkungen auf die Sozialversicherung**

Unter Punkt 10 wurde die Sozialversicherung behinderter Mitarbeiter

---

<sup>111</sup> Vgl. Landschaftsverband Rheinland, Abrechnungsvereinbarung für die Betriebskosten in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen, Fassung vom 1.10.2009, Nr. 5.2.

<sup>112</sup> Vgl. Landschaftsverband Rheinland, Mail des vom 01.02.2010, Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz – Verlängerung der LVR-Rahmenbedingungen.

<sup>113</sup> Vgl. Institut für angewandte Soziawissenschaft GmbH, Abschlussbericht, Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts „Teilzeitbeschäftigung in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen“, Juni 2009, S. 99.

in einer Werkstatt für behinderte Menschen erörtert.

Es stellt sich hier die Frage, inwieweit die Beitragsbemessungsgrenzen gekürzt werden.

Laut der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe hat die Teilzeitbeschäftigung keine Auswirkungen auf die Beitragsbemessung zur gesetzlichen Sozialversicherung nach §§ 235 Abs. 3 SGB V, 162 Nr. 2 SGB VI und § 57 Abs. SGB XI.<sup>114</sup>

Das Bundesversicherungsamt vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die Beitragsbemessungsgrundlage bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe zu berücksichtigen ist.<sup>115</sup>

Eine Kürzungsmöglichkeit sieht das Gesetz nicht vor und ist letztendlich nicht gegeben.

---

<sup>114</sup> Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, Werkstattempfehlungen, Stand. 1.1.2010, Nr. 8.4. Abs. 7.

<sup>115</sup> Vgl. Schreiben Bundesversicherungsamtes vom 10. September 2009, Az. Z 3 –3210 – 3294/2006.

## **12. Verlust der Rechtsstellung als behinderter Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen und deren Auswirkungen**

Sofern behinderte Menschen sich durch das Persönliche Budget veranlasst fühlen, vermehrt Angebote außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen nachzufragen und in Anspruch zu nehmen, und dadurch ihre Rechtsstellung als behinderter Mensch in einer Werkstatt verlieren, hat dies verschiedene Auswirkungen.

Die behinderten Menschen im Berufsbildungsbereich haben keinen Anspruch auf Ausbildungsgeld nach § 45 Abs. 5 Nr. 3 SGB i.V.m. §§ 104 – 108 SGB III und die behinderten Menschen im Arbeitsbereich keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt nach § 138 Abs. 2 S. 1 SGB IX sowie Arbeitsförderungsgeld nach § 43 SGB IX, da sie keine Teilnehmer an Maßnahmen bzw. keine Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen sind.

Auf die Auswirkungen auf die Sozialversicherung und die Auswirkung auf eine mögliche Erwerbsunfähigkeitsrente wird im folgenden nochmals erörtert.

### **12.1. Auswirkungen auf die Sozialversicherung**

Unter Punkt 10 wurde die Sozialversicherung behinderter Mitarbeiter in einer Werkstatt für behinderte Menschen erörtert.

Behinderte Menschen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen erfüllen, Angebote externer Leistungsanbieter ohne Anbindung an eine Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch nehmen, verlieren ihren besonderen Status, den Sie innerhalb den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen genießen.

Durch das Persönliche Budget soll ein möglichst selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung ermöglicht werden.

Um die Wahlmöglichkeit im Hinblick auf Teilhabe und die soziale Absicherung – besonders auch für dauerhaft voll erwerbsgeminderte im Bereich Bildung und Arbeit – zu gewährleisten, wäre eine besondere Regelung zur Sozialversicherung unabhängig vom Anbieter notwendig. Für die Sozialversicherung müsste letztendlich ausschlaggebend sein, was bzw. welche Leistungen im einzelnen angeboten werden. Ob das Angebot durch eine Werkstatt für behinderte Menschen oder einen anderen Anbieter erfolgt, dürfte nicht ausschlaggebend sein.

Wichtig wäre es, dass durch externe Leistungsanbieter sich der qualitative Standard, der in den Werkstätten für behinderte Menschen vorhanden ist, nicht verschlechtert. Dies ist jedoch keine Frage der Sozialversicherung, sondern vielmehr eine Frage der Anforderung an und der Überprüfung von Leistungsanbietern.

## **12.2. Auswirkungen auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Nach 20 Jahren erwerben behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen in der Regel einen Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung. Die Rente liegt seit 1. Juli 2010 bei etwa 710 Euro monatlich.<sup>116</sup>

Im Einzelnen:

Die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gilt nach § 1 Abs. 2 a) SGB VI auch für Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind.

Um ein bestimmtes Rentenniveau zu erreichen wird bei der Berechnung der Beiträge fiktiv ein Arbeitsentgelt von mindestens 80 %

---

<sup>116</sup> Bundesregierung, Behindertenbericht 2009; Bericht der Bundesregierung über die Lage von Menschen mit Behinderungen für die 16. Legislaturperiode.

der Bezugsgröße zugrunde gelegt.<sup>117</sup>

Nach § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie

1. voll erwerbsgemindert sind,
2. in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben und

vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

§ 43 Abs. 2 Satz 1 SGB VI bezieht sich auf erwerbsfähige Beschäftigte. Behinderte Menschen in einer Werkstatt für behinderte Menschen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Die allgemeine Wartezeit für ein Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beträgt nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI fünf Jahre.

Im Ergebnis haben in der Regel somit erwerbsfähige Beschäftigte Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn bei ihnen frühestens nach fünfjähriger versicherungspflichtiger Beschäftigung volle Erwerbsminderung eintritt.

Für behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten, die die zuvor aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt haben, steht - wie bereits dargestellt - in der Regel nach zwanzigjähriger Wartezeit ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu.

Nach der Begriffsbestimmung in § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind Versicherte vollerwerbsgemindert, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbarer Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens

---

<sup>117</sup> Siehe hierzu Ausführungen unter 10.3.

drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Voll erwerbsgemindert sind nach § 43 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 SGB VI auch Versicherte nach § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI, die wegen Art und Schwere der Behinderung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. § 1 S. 1 Nr. 2 SGB VI bezieht sich unter anderem auf behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind.

Der Anspruch auf einen Platz in einer Werkstatt für behinderte Menschen besteht nur, wenn – wie bereits unter Punkt 4.2. dargestellt –, die Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 Satz 2 SGB IX vorliegen. Die Voraussetzungen beziehen sich auf behinderte Menschen, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf den allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können.

Behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen aufgenommen bzw. beschäftigt werden, sind somit in der Regel voll erwerbsgemindert im Sinne § 43 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 SGB VI.

Nach § 43 Abs. 6 SGB VI haben Versicherte, die bereits vor Erfüllung der Wartezeit erwerbsgemindert waren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert sind, Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, wenn sie die Wartezeit von 20 Jahren erfüllt haben.

Bei den behinderten Menschen liegt ein Versicherungsfall im üblichen Sinne – Eintritt eines Risikos und der Ausgleich durch eine Versicherungsleistung – nicht vor; vielmehr haben die von Anfang an voll erwerbsgeminderten Menschen nach Ablauf der zwanzigjährigen Wartezeit Anspruch auf die Rente wegen voller Erwerbsminderung.<sup>118</sup> Bei der Erwerbsminderungsrente nach Erfüllung der

---

<sup>118</sup> Vgl. *D. Rademacher, P. Dietrich*, Rente wegen voller Erwerbsminderung für Mitarbeiter(innen) in WfB, in: *WfBM-Hanbuch*, 9. Ergänzungslieferung 9/2001, Nr. O 8 S. 1.

zwanzigjährigen Wartezeit handelt es sich nicht um eine Leistung, mit der ein in der Zukunft liegendes Risiko abgesichert werden soll, sondern um eine durch die Wartezeit aufgeschobene Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts.<sup>119</sup>

Die Voraussetzung der vollen Erwerbsminderung während der gesamten Wartezeit von 20 Jahren nach § 43 Abs. 6 SGB VI stellt häufig ein Eingliederungshindernis für den allgemeinen Arbeitsmarkt dar. Können die behinderten Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden, gelten sie nicht mehr als voll erwerbsgemindert.

Behinderte Menschen, die sich durch das Persönliche Budget veranlasst fühlen, vermehrt Angebote außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen in Anspruch zu nehmen und dadurch gegebenenfalls die Rechtsstellung nach § 138 Abs. 1 SGB IX bzw. § 138 Abs. 4 i.V.m. § 36 SGB IX aufgeben, erwerben somit keinen Anspruch wegen voller Erwerbsminderung nach § 43 Abs. 6 SGB IX.

Sollte bei ihnen erneut eine volle Erwerbsminderung eintreten, kommt eine Erwerbsminderungsrente in Betracht, wenn die fünfjährige allgemeine Wartezeit erfüllt ist. Für diese Wartezeit werden auch die versicherungspflichtigen Zeiten berücksichtigt, die in der Werkstatt für behinderte Menschen vor dem Übertritt auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zurückgelegt worden sind.<sup>120</sup>

Sollte der Arbeitsplatz außerhalb der Werkstatt für behinderte Menschen aus anderen Gründen wegfallen (z.B. aus verhaltensbedingten oder betriebsbedingten Gründen) kommt – soweit die Voraussetzungen erfüllt sind – lediglich Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe in Betracht, jedoch keine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

---

<sup>119</sup> Vgl. D. Rademacher, P. Dietrich, Rente wegen voller Erwerbsminderung für Mitarbeiter(innen) in WfB, in: WfbM-Hanbuch, 9. Ergänzungslieferung 9/2001, Nr. O 8 S. 1.

<sup>120</sup> Vgl. D. Rademacher, P. Dietrich, Rente wegen voller Erwerbsminderung für Mitarbeiter(innen) in WfbM, in: WfbM-Hanbuch, 9. Ergänzungslieferung 9/2001, Nr. O 8 S. 2.

# Muster-Werkstattvertrag

zwischen der Werkstatt für behinderte Menschen ...

und Herrn/Frau ...

(Mitarbeiter/in –  
nachfolgend Mitarbeiter genannt)

Dieser Werkstattvertrag ist kurzgefasst, damit er für unsere Mitarbeiter lesbar und verständlich ist. Er wird durch die zusätzlichen Werkstattvertragsrichtlinien ergänzt, in denen die Details über die rechtlichen Fragen geregelt werden. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

### § 1 Aufnahme

Der Mitarbeiter wird ab .....in die Werkstatt aufgenommen. Die Aufnahme wurde in der Beratung im Fachausschuss am .....empfohlen.

### § 2 Leistungen

1. Die Werkstatt unterstützt und fördert den Mitarbeiter bei der Integration in das Arbeitsleben und in die Gemeinschaft der Werkstatt. Dies geschieht zunächst im Berufsbildungsbereich, danach durch die Eingliederung in den Arbeitsbereich.
2. Die Werkstatt bietet dem Mitarbeiter einen geeigneten Platz zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit und fördert ihn bei entsprechender Befähigung soweit, dass er in den allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt werden kann.

### § 3 Beschäftigungszeiten

Die Beschäftigungszeit beträgt bis zu 37.<sup>50</sup> Stunden wöchentlich. Die Stundenzahl umfasst die Erholungspausen und die Zeiten der Teilnahme an arbeitsbegleitenden Maßnahmen gemäß § 6 Abs.1 der Werkstättenverordnung.

### § 4 Entgelt

1. Entsprechend § 138 Abs. 2 SGB IX zahlt die Werkstatt allen Mitarbeitern im Arbeitsbereich, unabhängig von der erbrachten Arbeitsleistung den Grundbetrag. Dieser richtet sich nach der Höhe des Ausbildungsgeldes, das die Bundesagentur für Arbeit nach den für sie geltenden Vorschriften den behinderten Mitarbeitern zuletzt gezahlt hat.
2. Die Berechnung des Arbeitsentgeltes regeln „die Richtlinien über die Arbeitsentgelte im Arbeitsbereich für behinderte Mitarbeiter“. Diese Richtlinien sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung.

## **§ 5 Urlaub**

Der Mitarbeiter erhält zurzeit 30 Arbeitstage Urlaub pro Jahr, gegebenenfalls zusätzliche Urlaubstage nach dem Schwerbehindertengesetz. Dieser Urlaub ist im Kalenderjahr zu nehmen.

## **§ 6 Kostenübernahme**

1. Grundlage dieses Vertrages ist die Erklärung der Bundesagentur für Arbeit, des Sozialhilfeträgers, eines sonstigen Dritten oder des Mitarbeiters selbst, dass er die für die Förderung des Mitarbeiters entstehenden Kosten der Eingliederungsmaßnahme (Tagessatz) übernimmt.
2. Der Mitarbeiter ist gem. §§ 60 ff. Sozialgesetzbuch I zur Mitwirkung bei der Beantragung der Leistungen verpflichtet. Er hat die entsprechenden Anträge zu stellen und die von den Kostenträgern benötigten Auskünfte zu erteilen.
3. Der jeweils mit den Sozialleistungsträgern vereinbarte Tagessatz kann jederzeit eingesehen werden.

## **§ 7 Beendigung des Vertrages**

1. Der Vertrag kann einvernehmlich jederzeit beendet werden.
2. Der Mitarbeiter kann den Vertrag jederzeit kündigen, eine rückwirkende Kündigung ist nicht möglich.
3. Die Werkstatt kann den Vertrag in den Fällen kündigen, die vom Gesetz zugelassen sind (Sozialgesetzbuch IX, Werkstättenverordnung).

## **§ 8 Änderungen**

1. Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Vertragsbestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsun- gültig sein oder werden, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt wird. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine vertragliche Vereinbarung, die dem erkennbaren Willen der Beteiligten entspricht.

Ort,

Werkstatt .....

Mitarbeiter .....

gesetzlicher Betreuer .....

## Quellenverzeichnis

**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER ÜBERÖRTLICHEN TRÄGER DER SOZIALHILFE:** Werkstattempfehlungen, Stand. 1.1.2010

**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR REHABILITATION E.V.:** Handlungsempfehlungen „Trägerübergreifende Aspekte bei der Ausführung von Leistungen durch ein Persönliches Budget“, Stand 1. April 2009

**BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT WERKSTÄTTEN FÜR BEHINDERTE MENSCHEN E.V.:** Werkstattleistungen einkaufen mit WerkstattBudget, vorläufiger Endbericht des Projektes der BAG:WfbM, Werkstätten:Messe 2010

**BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES:** Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Stand: Januar 2010

**BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT:** Schreiben vom 11. Mai 2006

**BUNDESVEREINIGUNG LEBENSHILFE FÜR MENSCHEN MIT GEISTIGER BEHINDERUNG E.V.:** WfbM-Handbuch – Ergänzbare Handbuch Werkstatt für behinderte Menschen

**BUNDESVERSICHERUNGSAMT:** Schreiben vom 10.9.2009, Az: 3 – 3210 – 3294/2006

**CRAMER, H.:** Werkstätten für behinderte Menschen, Kommentar, 5. Auflage, München 2009

**DAU, DÜWELL, JOUSSEN (HRSG.):** Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Lehr- und Praxiskommentar, 3. Auflage, Baden-Baden 2010

**DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG:** Das Persönliche Budget – Handlungshilfe für die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, Stand 30.07.2008

**DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND – GESAMTVERBAND E.V.:** Übergänge gestalten, individuelle Lösungen finden, 1. Auflage, Dezember 2009

**GAGEL, BIEBACK (HRSG.):** SGB II / SGB III, Grundsicherung und Arbeitsförderung, Kommentar, Band 1, München 2010

**GRUBE, WAHRENDORF (HRSG.):** SGB XII – Sozialhilfe mit Asylbewerberleistungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2010

**HAUFE:** Personal Office Premium

**INSTITUT FÜR ANGEWANDTE SOZIALWISSENSCHAFT GMBH:** Abschlussbericht, Wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts „Teilzeitbeschäftigung in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen“, Juni 2009

**KNITTEL, B.:** SGB IX Online-Kommentar

**KOSSENS, VON DER HEIDE, MAASS (HRSG.):** SGB IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen mit Behindertengleichstellungsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2009

**KREIKEBOHM (HRSG.):** Gesetzliche Rentenversicherung - SGB VI -, Kommentar, 3. Auflage, München 2008

**KRUSE, LÜDKTE, REINHARD, WINKLER, ZAMPONI (HRSG.):** Sozialgesetzbuch III, Arbeitsförderung, Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2008

**LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND:** Abrechnungsvereinbarung für die Betriebskosten in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen, Fassung vom 1.10.2009

**LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND:** Mail des vom 01.02.2010, Teilzeit nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz – Verlängerung der LVR-Rahmenbedingungen

**LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND:** Rahmenbedingungen für das Modellprojekt: Teilzeitbeschäftigung in rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen vom 10.12.2004

**MÜNDER:** Sozialgesetzbuch XII, Sozialhilfe, Lehr- und Praxiskommentar, 8. Auflage, Baden-Baden 2008

**NEUMANN, PAHLEN, MAJERSKI-PAHLEN:** Sozialgesetzbuch IX, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Kommentar, 12. Auflage, München 2010

**NIESEL, BRAND:** Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung – SGB III -, Kommentar, 5. Auflage, München 2010

**REINHARDT (HRSG.):** Sozialgesetzbuch VI, Gesetzliche Rentenversicherung, Lehr- und Praxiskommentar, 1. Auflage, Baden-Baden 2006

**SOMMER:** SGB V, Kommentierung im Personal Office Premium

**TRENDEL, M:** Praxisratgeber Persönliches Budget, Regensburg 2008

**WFBM-HANBUCH:** 9. Ergänzungslieferung 2/2001, Nr. O 8.

**WISSENSCHAFTLICHE BEGLEITFORSCHUNG (2007):** Wissenschaftliche Begleitforschung zur Umsetzung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen; Begleitung und Auswertung der Erprobung trägerübergreifendes Budgets; Abschlussbericht Juli 2007